

3101. Aachen den 31. Januar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roes-
Departement.

Keinem Zahnarzte darf die Ausübung seiner Kunst gestattet werden, wenn er nicht mit einem bei dem Gouvernements-Commissariate ausgefertigten Erlaubnißschein und mit einem gewöhnlichen Gewerbe-Patente versehen ist. Die Bürgermeister sollen die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Zahnärzte u. a. vorgenannte Personen zur Production der bezeichneten Papiere anhalten und dabei, rücksichtlich der Fremden, die bestehende Passpolizei-Gesetze gleichzeitig handhaben.

3102. Emmerich den 31. Januar 1815.

Königl. Ober-Landesgerichts-Commission.

Da mit dem ersten d. M. die französische und bergische Hypotheken-Ordnung aufgehört hat, die nähere Verordnung wegen vollständiger Wiedereinrichtung des Hypothekewesens nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783 aber noch nicht vollendet ist, so sind die sämmtlichen provisorischen Gerichte des Oberlandes-Gerichts-Departements Emmerich mit Anweisungen wegen des einstweilen in Hypothekensachen zu beobachtenden Verfahrens versehen worden.

Es werden daher alle Betheiligte im Oberlandes-Gerichts-Departement Emmerich aufgefordert, sich künftig mit ihren Gesuchen in Hypothekensachen an die betreffenden Gerichte zu wenden, welche die Anmeldungen zur künftigen Eintragung notiren und hierüber eine Bescheinigung abgeben werden.

3103. Münster den 1. Februar 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Des Herrn Finanz-Ministers Exc. haben mittelst Verfügung d. d. Wien den 15. Jan. c. den künftigen Cassenwerth der coursirenden fremden Münzsorten in preuß. Courant festgestellt wie folgt:

Doppelter Napoleond'or	10 Rthl. 5 gr. = dt.
Einfacher dito	5 — 2 — 6 —
Ein 5 Francs Stück	1 — 6 — = —
Ein 2 Francs Stück	1 — 12 — = —
Ein 1 Francs Stück	1 — 6 — = —
Ein Kron- oder 6 Livre Thaler	1 — 12 — 6 —
Ein halber dito	1 — 17 — = —
Ein Convent. (Spezies) Thaler	1 — 8 — = —
Ein brabantischer Kronthaler	1 — 12 — = —
Ein halber dito	1 — 18 — = —
Ein Viertel dito	1 — 9 — = —
Ein holl. 3 Gulden Stück	1 — 15 — 6 —
Ein = Rthlr. à 50 Stüber	1 — 9 — = —
Ein = Daler à 30 =	1 — 19 — = —
Ein = Gulden à 20 =	1 — 13 — 3 —
Ein = 28 Stüber = Stück	1 — 17 — = —
Ein = Seeländer Thaler	1 — 9 — 6 —
Ein = 6 Stüber = Stück	1 — 3 — 6 —
Ein = 5½ = =	1 — 3 — 3 —
Ein = 2 = =	1 — 1 — = —
Ein = 1 = =	1 — = — 6 —
Ein bergischer Thaler	1 — 20 — = —
Ein bergisches 2 Stüber = Stück	1 — = — 8 —

und zugleich bestimmt, daß da, wo die Abgaben in Silber zu bezahlen sind, auch dieses entrichtet werden müsse, und keine Substitution von Gold, welches in seinem Werth beständig schwankt, statt finden könne.

Der Friedrichsd'or, die sächsischen und braunschweiger Pistolen gelten 5 Rthlr., die Dukaten 2 Rthlr. 18 gW. in Golde. Die oben nicht verzeichneten fremden Goldsorten werden bei den öffentlichen Cassen gar nicht angenommen.

Bis zu Ende des Monats Februar gilt nur noch der bisherige Tarif vom 15. Juni 1814. Vom 1. März d. J. an treten die obigen Bestimmungen ein.

3104. Münster den 2. Februar 1815.

Königl. preuß. Militär = Governement
zwischen Weser und Rhein.

Der Abschnitt IV, §. 4. des Militär = Kirchen = Reglements, in Betreff der Proklamtion und Kopulation der

Beurlaubten beim Stabe ihres Regiments und der von ihnen ihrem Feldprediger zu entrichtenden Stollgebühren, soll auf die beurlaubten Landwehrmänner und entlassenen freiwilligen Jäger keine Anwendung finden, sondern diese in obiger Beziehung, um so mehr den Civilgemeinden überlassen bleiben, als sie auch in Friedenszeiten keines Regimentsconsenses zu ihrer Verheirathung bedürfen.

3105. Münster den 2. Februar 1815.

Königl. preuß. Civil = Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Die freiwilligen Vaterlands = Vertheidiger, welche früher bei der Justiz = Verwaltung angestellt gewesen, oder welche sich für diese gebildet haben und sich zur Anstellung bei denselben für fähig halten, werden aufgefordert, ihre Anstellungsgesuche schleunigst bei den betreffenden Justiz = Organisations = Commissionen einzureichen, um die ihnen verheißene vorzugswiese Berücksichtigung bei Anstellungen im königl. Civil = Dienste verwirklichen zu können.

3106. Münster den 5. Februar 1815.

Königl. preuß. Regierungs = Commission.

Ein hohes Civil = Gouvernement hat auf unsern Antrag zu bestimmen geruhet, daß der Münsterischen Schulordnung gemäß:

1. die Eltern, oder nach Unterschied Vorgesetzten, welche ohne erhebliche vom Pfarrer und Schullehrer attestirte Ursachen die Kinder zur Schule zu schicken gänzlich ermanngeln, oder sie auch nur selten hinschicken, nichts desto weniger das ganze Schulgeld zu zahlen verpflichtet seyn.
2. Daß das Schulgeld nach von den Pfarrern attestirten Bezeichnungen durch die Communal = Empfänger gegen 2 pr. Cent. Hebegebühren und mit Ueberweisung der beim Communal = Empfang zu Gebote stehenden executiven Mittel eingezogen werde, wobei jedoch festgesetzt wird, daß für Kinder ganz unvermögender Eltern solches zur Hälfte, auch nach Umständen ganz aus den Armen = und Kirchen = Fonds bei deren Insuffizienz aus der Gemeindefasse, auf

halbjährige von dem Pfarrer und Bürgermeister bescheinigte Liquidationen auf Anweisung des Landraths erfolgen soll.

3. Diese Bestimmungen werden auch auf diejenigen Theile unsers Verwaltungsbezirks ausgedehnt, wo sie bisher nicht in Anwendung gekommen sind, und die Landräthe, Bürgermeister und Communal = Empfänger mit deren Vollziehung beauftragt.

3107. Münster den 8. Februar 1815.

Königl. preuß. Militair = Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Zur Berichtigung der Ansprüche derer, welche im vorigen Kriege freiwillig Militair = Dienste genommen haben, sehen wir uns genöthigt, in Beziehung auf die bisher von uns bekannt gemachten höchsten und höhern Bestimmungen noch folgende Zusätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Die Vorrechte der Freiwilligen können in der Regel nur diejenigen in Anspruch nehmen, welche sich auf Privat = Kosten und ohne Belästigung der Provinzial = Fonds oder der für freiwillige Jäger eingegangenen Beiträge selbst ausgerüstet haben;
2. Vorzugsweise Beförderung im Civilfache können außer denen durch den Krieg invalide gewordenen, nur diejenigen sich selbst ausgerüsteten Freiwilligen verlangen, welche vor ihrem Militair = Dienst schon einen Civil = Posten bekleidet, oder sich dafür bestimmt haben, oder doch eine völlige Qualification dazu nachweisen werden.

Diejenigen, deren Bildung für diesen Behuf noch nicht vollendet ist, können nur erst nach der Vollendung ihre Ansprüche geltend machen.

Diejenigen, welche vorher Handwerke und bürgerliche Gewerbe getrieben haben, werden zu denselben zurückkehren.

Beiden werden durch den Erlaß des Herrn Staatskassiers Durchlaucht vom 24. Nov. v. J. Unterstützungen zugesichert. Bei den ersteren soll durch Verleihung von Schul- und Universitäts = Stipendien und in deren Ermangelung durch außerordentliche Geld = Unterstützung aus königl. Kassen geholfen werden. Die Gewerbetreibenden sollen nach einer nähern Bestimmung der königl. Ministerien einer mit ihrer Ge-

werbe = (Patent =) Steuer in Verhältniß stehenden Unterstützung aus königl. Cassen auf 2 oder 3 Jahre genießen, außerdem aber zu denjenigen Gewerben, zu deren Betrieb sonst das Bürgerrecht erforderlich ist, dasselbe kostenfrei erhalten.

Die königl. Regierungs = Commissionen und die Herren Landes = Directoren weisen wir daher hierdurch ausdrücklich an, bei der durch Verfügung vom 23. November v. J. ihnen aufgegebenen Zusammenstellung aller Ansprüche der Freiwilligen auf vorstehende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen, und ihre bei uns zu machenden Anträge darnach einzurichten. Auch die Herren Bürgermeister haben das Bürgerrecht in vorgedachtem Falle kostenfrei zu erteilen.

Diejenigen Freiwilligen, welche vorher bei öffentlichen Beamten als deren Hülfсарbeiter in Dienst gestanden, können, sofern deren Wirkungskreis unter jetziger Verwaltung beibehalten ist, auch wenn die Person des Offizianten und die Benennung der Stelle gewechselt haben sollte, Wiedereintritt in ihr Geschäft verlangen, und wo sie daran verhindert werden, wollen wir Anzeige gewärtigen.

Diejenigen, welche vorher in Privat = Geschäften angestellt gewesen sind, werden zwar die Wiederaufnahme in ihr voriges Verhältniß nicht wohl fordern können; jedoch haben wir das gerechte Vertrauen, daß jeder Brodherr bemüht sein wird, seinem Diener die Liebe zum Vaterlande, aus welcher er die Waffen ergriffen hat, nicht zum Nachtheile gereichen zu lassen u.

3108. Emmerich den 13. Februar 1815.

Königl. Ober = Landesgerichts = Commission.

Die bei der Ober = Landesgerichts = Commission provisorisch als Justiz = Commissarien und Notarien angeordneten Personen werden namentlich bekannt gemacht.

3109. Dortmund den 13. Februar 1815.

Der Landes = Direktor.

Die Lokalbehörden werden angewiesen, in der bevorstehenden zu Begearbeiten günstigen Jahreszeit sich überall die

Herstellung der Landstraßen und Wege angelegen sein zu lassen und dabei ins Besondre die Vorschriften des Wege-Reglements vom Jahr 1769 (Nro. 2009 d. G.) §. §. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 23 zu berücksichtigen.

3110. Aachen den 13. Februar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Zufolge der in dem Gesetze vom 26. Ventose Jahr's IV. und in dem Präfectur-Beschluß vom 20. Febr. 1806 (Präf. Act. des Roerdepts. pag. 359) enthaltenen Vorschriften, soll eine allgemeine Abraupung der Bäume und Hecken im ganzen Umfange des Roer-Departements stattfinden.

Bemerk. Bei der großen Menge der Raupen ist unterm 8. März sj. a. deren Vertilgung durch Strohfackeln, als das zweckmäßigste Mittel, angerathen, und unterm 26. Febr. 1816 die obige Verordnung erneuert worden.

3111. Münster den 15. Februar 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Während der Zwischen-Regierungen ist im größern Theile des Gouvernements die Versorgung der Armen unverändert geblieben; die westphälische Regierung hat sich gar nicht darum bekümmert; in den französischen Departements hat Gleichgültigkeit für diesen Gegenstand die französischen Verordnungen nur an wenigen Orten in Wirksamkeit treten lassen; lediglich im vormals bergischen Theile ist durch das kaiserl. Decret vom 3. Nov. 1809 (Gesetz-Büll. II. S. 91) alles verändert, aber mehrjähriger Erfahrung gemäß nicht verbessert. Die hiernach gebildeten Central- und Hülf's-Büreaus und die besondern Verwaltungs-Commissionen der Bepflegungshäuser haben die Bedürfnisse der Armen nur sehr unvollständig befriediget; die zerstreueten Mitglieder, einzeln unwirksam, gebunden an Formalitäten, konnten keine Hülf'e gewähren, wenn sie am dringendsten war; die Armenlisten wurden erweitert, um nur recht viel vom allgemeinen Fonds zu ziehen, das wahre, das heimliche Bedürfnis blieb unerkannt; die Pfarrer waren eines wesentlichen Theils ihrer nützlichen Wirksamkeit beraubt; der Wohlthätigkeits-sinn der

Einwohner ward erstickt, weil sie die Verwendung ihrer Gaben nicht verfolgen konnten; die dazu anbefohlenen Ermahnungen und Einsammlungen der Geistlichen blieben unwirksam, bei der allgemeinen Abgeneigtheit gegen die neue Einrichtung.

Es ist deshalb dringend geworden, auch dieses Uebel abzustellen und eine künftige zweckmäßigere Verfassung des Armenwesens vorzubereiten.

Zu dem Ende ergehet die Bestimmung:

1. das Decret vom 3. Nov. 1809 wird im dießseitigen Theil des erloschenen Großherzogthums Berg außer Wirksamkeit gesetzt; der 19. Tit. 2. Theils des allgemeinen Landrechts tritt allgemein wieder in Anwendung, so wie die in Uebereinstimmung mit letzterm für einzelne Orte und Bezirke früher bestandene besondere Verordnungen und Einrichtungen;

2. die Central- und Hülfß-Büreaus sind mit 1. April d. J. aufgelöst: die zu solchen vereinigten Fonds kehren zu ihrer frühern Bestimmung zurück: das Rechnungswesen wird mit diesem Tage abgeschlossen, die vorhandenen Bestände so wie die sich ergebenden als richtig constatirten Schulden werden unter die Gemeinden nach der Seelenzahl vertheilt;

3. für das Geschäft der Abwicklung (2) wird für jedes Bureau eine Commission von den Herren Landrätthen ernannt, mit besonderer Anweisung ausgerüstet und ihre Verhandlungen durch dieselben geleitet, welche verantwortlich sind für deren vorläufige Beendigung, soweit solche nicht auf vollständige Rechnungslegung beruhet, bis zum 1. Mai d. J.

4. durch dieselben Commissionen (3) werden auch die Rechnungen der gegenwärtigen Rendanten abgenommen und bis zum 1. Juni d. J. den Herren Landrätthen zur ferneren Revision vorgelegt;

5. die zu den kirchlichen Gemeinden auf dem Lande zurückkehrenden Armenmittel (2) werden einem unter Leitung der Pfarrer stehenden Armen-Vorstande zur Verwaltung übergeben, welcher wenigstens aus zwei, in größern Gemeinden aus mehreren, als Regel aus einem Armenvater von jeder Bauerschaft besteht;

6. der Pfarrer schlägt hierzu nach Berathung mit den Kirchenvorstehern am Sonntage Judica den 12. März d. J. einsichtige, wohlwollende, das allgemeine Zutrauen genießende Männer der Gemeinde von der Kanzel vor, unter Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Einreden; erfolgen

solche nicht, oder werden sie unter Berathung mit dem Bürgermeister für ungegründet erkannt, so erfolgt am 2. Ostertage, den 27. März d. J. deren feierliche Proclamation als Armenväter von der Kanzel.

7. Dem Armenvorstande ist die Verwaltung, Ausspendung, Berechnung und die möglichste Vermehrung der Armenmittel übertragen; dessen Bestreben wird vorzüglich darauf gerichtet seyn, den arbeitsfähigen Armen Verdienst, den unvermögenden, vornämlich den heimlichen verschämten Armen nothdürftige Unterstützung zu verschaffen, die Bettler aber davon auszuschließen und der Polizey zu überweisen.

8. Der Armenvorstand vereinigt sich deshalb an Sonn- und Feyertagen mit dem Pfarrer, trifft die nöthigen Bestimmungen, entscheidet alle vorkommende Fälle; er sucht und erfüllet seine Bestimmung im Handeln, ohne sich mit Schreiberey zu befassen, und überträgt die Rechnungsführung dem Küster, oder einem der Schullehrer, oder einem andern rechnungsfundigen Mann.

9. Jährlich am letzten Jahrestage wird die 14 Tage vorher in der Hauptschule zu jedermanns Einsicht offen gelegene Rechnung vor der dazu verablaideten Gemeinde, in Gegenwart des Bürgermeisters, abgelegt, das Resultat derselben wird am Neujahrstage der gesammten Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht, und solche demnächst der vorgesetzten Behörde zur Nachsehung eingereicht.

10. Wenn die vorhandenen Mittel unter Anwendung der Hülfsmittel §. 17 fl des allgemeinen Landrechts a. D. den Bedarf (7) nicht bestreiten, so werden monatliche Sammlungen auf die jeden Orts zweckmäßigste Weise veranstaltet; wird auch dadurch das Bedürfnis nicht gedeckt, so wird von dem Armenvorstande unter Zuziehung der Kirchenvorsteher eine Vertheilungsliste des erforderlichen Zuschusses auf die Gemeindeglieder entworfen, und nach deren Genehmigung durch den Landrath in Hebung gestellet.

11. In den Städten, welche mehrere Arme, aber in der Regel auch mehrere Mittel vereinigen, kann die Armenversorgung nicht den einzelnen kirchlichen Gemeinden überlassen und vertheilt werden; in diesen sind gemeinsame Maasregeln, Vereinigung aller Armenmittel zur planmäßigen Verwendung unter einer allgemeinen Verwaltung erstes Erfordernis.

12. In denselben wird daher unter Leitung der Bürgermeister von den deshalb am 12. März d. J. zu vereinigen den sämtlichen Pfarrern, Gemeinderäthen und Kirchenvorstehern eine dem Umfange des Orts- und der Anstalten verhältnißmäßige Anzahl von Männern, welche Beweise ihres thätigen gemeinnützigen Eifers für allgemeine Zwecke gegeben haben, erwählt und von den Landräthen bis zum 27. F. M. zu einem Armenvorstande constituirte; derselbe schreitet sofort zur Auswahl eines Präsidenten aus seiner Mitte, ordnet einen Schreiber und Rechnungsführer an, und trifft die Eintheilung der Bezirke und der Geschäfte entweder unter die einzelnen Mitglieder, oder nach dem Umfange derselben unter mehrere zu besondern Deputationen für die verschiedenen Gegenstände der Armenpflege, Unterhaltung, Beschäftigung, Krankenpflege, Erziehung und Unterricht der armen Kinder, vereinigte Mitglieder.

13. Ein Pfarrer jeder Kirchengemeinde ist nothwendiges Mitglied des Armenvorstandes; es bleibt diesem überlassen, auch andere Bürger, deren Theilnahme für einzelne Zwecke, oder im Allgemeinen besonders wünschenswerth erscheint, dazu aufzufordern; wo früherhin bereits in der Art gebildete Armenvorstände bestanden haben, werden dieselben wiederum erneuert.

14. Die Bestimmungen unter 7, 8, 9, 10 gelten, unter sich von selbst ergebenden Abweichungen, auch für die städtischen Armenvorstände; alle Armenanstalten und Mittel, deren stiftungsmäßiger Wirkungskreis sich auf die Stadt beschränkt, (über andere wird nähere Bestimmung auf besondern Vortrag vorbehalten) sind denselben übertragen, wo ländliche Bauerschaften zu städtischen Kirchen eingepfarrt sind, bleibt deren Absonderung oder Vereinigung in Beziehung auf Armenpflege der landrätlichen Bestimmung nach den vorkommenden Umständen überlassen.

15. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch außer dem sonst bergischen Theile des Gouvernements da Anwendung, wo die franz. Verfassung Veränderungen zur Folge gehabt hat, so wie da, wo die Königl. Regierungs-Commissionen eine Abänderung der bestehenden Einrichtung auch vorläufig schon hiernach für zweckmäßig und nothwendig erachten; überall treten die Bestimmungen des allg. Landr. hierüber sofort in volle Anwendung.

16. Die Polizey- Behörden werden jeden Orts angewiesen und besonders verpflichtet, dem Armenvorstande

thätige und kräftige Unterstützung zu verleihen; sie werden dessen Zweck und Angelegenheiten stets als die Ihrigen betrachten, und zum Handeln nicht erst dessen Aufforderung erwarten; jede Nachlässigkeit wird strenge geahndet werden.

3112. Aachen den 16. Februar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer
Departement.

Mit Bezug auf den Präfecturbeschluß vom 4. Dez. 1807 wird es bei einer Polizei-Strafe von 1 bis 5 Fr. verboten, mit brennenden, gedeckelten oder offenen Tabackspfeifen in Ställe, Scheunen oder in die Nähe feuerfangender Materialien, desgleichen auch, mit brennender nicht gedeckelter Tabackspfeife auf offener Straße zu gehen. Dieses Verbot kann nach Beschaffenheit der aus der Witterung sich ergebenden, größern Gefährlichkeit, zumal bei anhaltender Dürre, von den Lokal-Behörden noch mehr ausgedehnt und das Rauchen auf der Straße ganz untersagt werden; die durch Unvorsichtigkeit dieser Art veranlaßte Ansteckung fremden Eigenthums wird nach Art. 458 des Strafgesetzbuches mit 50 bis 500 Fr. Geldbuße, nebst vollständigem Schadensersatz, bestraft und soll die gegenwärtige Verordnung in jeder Gemeinde vierteljährig wiederholt publicirt werden.

3113. Aachen den 17. Februar 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Publikation eines von der Thurn und Tarischen Postverwaltung herabgesetzten Botsporto-Tarifs. Zugleich werden die Verwaltungs-, Polizei- und Lokalbehörden aufgefordert: „darüber zu wachen, daß keine Boten-Posten, welche „regelmäßig an gewissen Tagen und bestimmten Orten, „oder auch gelegentlich Briefe sammeln, und von einem „Orte zum andern befördern, in Zukunft mehr geduldet, „sondern vielmehr die Contravenienten zur gesetzmäßigen „Strafe gezogen werden.“

3114. Aachen den 20. Februar 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Als Beihülfe zur Bestreitung der Kosten der Natural-
verpflegung der im General-Gouvernement cantonirenden
Truppen wird eine von den vier Departementen nach
Maßgabe der direkten Steuern aufzubringende extraordi-
naire Steuer von 2 Millionen Franken ausgeschrieben, und
soll darin die Grundsteuer mit 16, die Personal- und Mo-
bilar-Steuer mit 70, die Thür- und Fenster-Steuer mit
19 und die Patensteuer mit 20 $\frac{1}{4}$ Zulage-Centimen ange-
schlagen werden.

3115. Aachen den 26. Februar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Unter Aufforderung der Schullehrer und Amts-Candi-
daten zur Theilnahme an dem, zur Bildung tüchtiger Ele-
mentarschullehrer, zu Brühl eröffneten Lehrcursus wird be-
stimmt, daß die Bürgermeister jede eintretende Erledigung
einer Schullehrerstelle den Kreisdirectoren anzeigen sollen, und
daß deren keine ohne Mitwissen des Gouvernements-Com-
missariates und ohne Zurathziehung der Direction des öffent-
lichen Unterrichts besetzt werden dürfe, damit kein Schulamt
unbesetzt bleibe und kein unfähiger Lehrer sich einschleiche.

Bemerk. Unterm 12. August ej. a. ist die Art und
Weise wie die Schulvorstände, durch Vermittlung der
Schulinspectoren, geprüfte oder noch zu prüfende Can-
didaten zu erledigten Schullehrerstellen in Vorschlag
bringen sollen, näher bestimmt worden.

3116. Emmerich den 28. Februar 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Zufolge einer königl. zu Wien am 2. d. M. erlassenen
Cabinetts-Ordnung, darf künftig Niemand eine die Hälfte
seines Vermögens übersteigende Caution für einen Cassenbe-
amten oder für andere Verwalter von Staatsvermögen
machen, damit nicht, bei entstehenden Cassen-Defecten durch

den Angriff der Caution, der völlige Ruin der Bürgen oder die Niederschlagung der Defektsummen nöthig werde. — Zu diesem Ende müssen die Gerichtsbehörden, bei jeder hypothekarischen Eintragung einer Caution = Leistung, strenge darauf halten, daß der Bürge die Versicherung erteilt habe, daß der Betrag der Caution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige.

3117. Aachen den 10. März 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Das bei Entlassungen von Criminalverbrechern aus der Strafanstalt zu Jülich, sowohl von der Administration der Anstalt vor der Entlassung, als von dem Bürgermeister daselbst, rücksichtlich der Abnahme und Dirigirung der entlassenen Sträflinge, zu beachtende Verfahren, wird ausführlich bestimmt und zugleich festgesetzt, wie die Lokalbehörden die ihnen obliegende Polizei = Aufsicht auf solche in ihre Heimath transportirte Individuen handhaben müssen.

Bemerk. Unterm 12. ej. m. ist das Verfahren rücksichtlich der, in Gefolg korektioneller Verhandlungen, unter Polizei = Aufsicht gestellten, oder der Verfügung der Regierung überlassenen Individuen gleichmäßig bestimmt worden, sodann auch am 1. März 1816 den Verwaltungs- und Polizei = Beamten eine ausführliche, von dem Oberpräsidium, nach Analogie der in den ältern königlichen Provinzen bestehenden Gesetzen abgefaßte, Instruktion, über die auf Verdächtige anzuwendende Polizeiaufsicht, zur Nachachtung mitgetheilt worden.

3118. Emmerich den 14. März 1815.

Königl. preuß. Ober- Landes- Gerichts-
Commission.

Die bey der Landwehr angestellten Offiziere, welche auf unbestimmte Zeit einen Urlaub erhalten haben, behalten zwar nach ihrer Beurlaubung den eximirten Gerichtsstand. Damit jedoch jede Störung und Hemmung des bürgerlichen Verkehrs, welche aus der Veränderung des Gerichtsstandes dieser zu ihren gewöhnlichen Geschäften und Verbindungen in der Regel zurückkehrenden Militair = Personen zu ihrem

eigenen und anderer Nachtheil entstehen könnte, vermieden werde, haben Sr. Excell. der Herr Justiz-Minister mit Einverständniß des hochpreislichen Königl. Kriegs-Ministerii durch das Circular vom 25. v. M. zu bestimmen geruhet, daß die Civil-Gerichtsbarkeit über solche beurlaubte Landwehr-Offiziere, in so fern solche, aus keinem andern Grunde als weil sie Offiziere sind, zu den Crimirten gehören, den gewöhnlichen Gerichten ein für allemal übertragen werden soll, dergestalt, daß letztere in Civil-Sachen nur im Auftrag des Landes-Justiz-Collegii zu verfügen und zu erkennen haben.

Wenn aber diese Offiziere sich im Activen-Dienste befinden, so müssen die Klagen wider sie bey dem Landes-Justiz-Collegio angebracht werden, in dessen Bezirke sie in Garnison stehen.

Was die Criminal- und Injurien-sachen betrifft, so bleiben alle Landwehr-Offiziere ohne Unterschied der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Hiernach haben sich die uns untergeordneten Gerichte zu achten.

3119. Münster den 15. März 1815.

Der Königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die stattgefundene Anordnung einer interimistischen Königl. Ober-Berg-Amts-Commission zu Dortmund, zur Verwaltung des Bergbau- und Hütten-Wesens in den westphälischen Provinzen, wird zur allgemeinen Kunde gebracht.

Bemerk. Die vorbezeichnete neue Behörde hat, sub dato Dortmund den 21. März ej. a., ihre Mitglieder bezeichnet und den Beginn ihrer Wirksamkeit bekannt gemacht.

3120. Aachen den 18. März 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer
Departement.

Der Präfektur-Beschluß vom 17. November, 1810 rücksichtlich der Aufnahmen und Entlassungen verarmter Personen in die, und resp. aus der Anstalt zu Brauweiler, muß von den Lokalbehörden fortwährend beachtet werden.

Bemerk. Unterm 27. Sept. ej. a. sind die Lokalbehörden dringend aufgefordert worden, zur Steuerung der Bettelei, alle auf dem Betteln ertappte Müßiggänger ohne Ausnahme verhaften und auf gewöhnliche Weise nach Brauweiler abführen zu lassen und diese Maßregel ins Besondere auf die bettelnden Kinder und jungen Leute anzuwenden, da diese, neben angemessener Pflege, Schulunterricht und Arbeit, dort die Gelegenheit finden, ein künftig sie nährendes Geschäft oder Handwerk zu lernen.

3121. Emmerich den 22. März 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die zu Werden stattgefundene Anordnung eines Inquisitoriales für das Departement des Ober-Lands-Gerichtes wird zur öffentlichen Kunde gebracht, und sollen die provisorischen Untergerichte die ihnen vorgeführt werdenden Verbrecher, nachdem sie den Thatbestand sicher gestellt und den Vorschriften des §. 20. der Criminal-Ordnung überhaupt ein Genügen geleistet haben, an das gedachte Inquisitorial unter sicherer Begleitung absenden.

3122. Aachen den 24. März 1815.

Der Gen.-Gouverneur an die braven Bewohner des Nieder- u. Mittel-Rheins.

Die Hauptstadt Frankreichs hatte geschworen, in kräftiger Vertheidigung für Thron und Verfassung sich zu erheben, wider den Andrang des geächteten Räubers: die Hauptstadt Frankreichs hat gelogen, wie Frankreich. Napoleon Bonaparte hat Paris ohne Schwertstreich besetzt.

So ist denn der Abentheurer, auf eine kurze Zeit vielleicht, wieder Usurpator geworden, und das bewaffnete Europa muß durch seine Vertilgung, den Dank der Mit- und Nachwelt verdienen, welchen zu verdienen Frankreich verschmäht hat.

Die hohen verbündeten Mächte haben zu Wien ihren festen Entschluß in dieser Hinsicht durch die Erklärung vom 13. d. M. ausgesprochen. Die Sieger von Moskau, Leipzig, Vittoria und Paris eilen bereits in allen Richtungen heran, um jener Erklärung Nachdruck zu geben. Das

Behe! ist ausgerufen über den Frevler, welcher wider alles Recht, und allem menschlichen Vertrauen zum Hohne, die Kriegesfackel aufs neue unter uns geworfen; wäre es nöthig, so würde die Bevölkerung von ganz Europa sich auf Frankreich werfen, den Unhold in Blut und Thränen der Seinigen zu ersticken; aber dahin wird es nicht kommen; vielleicht hat der Himmel schon den tapfern Preussen, Engländern, Hannoveranern und Belgiern, welche die Vorhut hatten zwischen Rhein und Frankreich, den Ruhm gegönnt, seiner Gerichte Bollstrecker zu seyn!

Ihr könnt und Ihr werdet dazu mitwirken, brave Bewohner des Nieder- und Mittel-Rheins! fest müssen die Guten und Edlen aller Stände sich jetzt aneinander schließen, eine eiserne Mauer wider Bosheit und Verrath. Herbeiströmen möge die kräftige Jugend, ihren Arm und ihren Muth der gerechten Sache und dem Vaterlande zu weihen. Denn Deutschland ist Euer Vaterland und wird es bleiben um jeden Preis. Bewaffnen mögen sich auch die kräftigen Männer und Hausväter aller Stände unter dem Panier der Bürger-Miliz, nicht zum Angriffskriege, aber wohl zum Schuß des eignen Heerds gegen Feinde und Verräther. Das Vaterland vertraut Euch die Waffen an, Ihr braven Männer und Jünglinge am Rhein, der Mosel, Roer und Maas. Ich selbst bin Bürge für Euch geworden, daß Ihr sie führen werdet mit deutscher Treue und Kraft.

Einen schönen Antheil werdet Ihr so gewinnen am Triumph der gerechten Sache, und abwenden werdet Ihr von Euch den Fluch, der bei Kindern und Kindeskindern auf Euch lasten würde, wenn Eure Trägheit oder Gleichgültigkeit etwa es verschuldet hätte, daß über Eure Fluren hin Europas ganze Kriegesmacht wie ein verheerender Strom wider den gemeinsamen Feind hereinbrechen müßte.

Bemerk. Unter gleichem Datum ist die Grenzsperrung gegen Frankreich angeordnet und alle Communication dahin bei kriegsrechtlichen Strafen verboten, sodann auch verordnet worden, daß alle diejenigen, welche sich als Anhänger Bonaparte's und seines Interesses durch öffentliche Reden oder Werke bezeichnen, verhaftet, vor Gericht gestellt und außer Schadens-Stand gesetzt werden sollen; außerdem sind auch alle früher unter Frankreich gebient habende Eingeborne zum activen Militair-Dienste einberufen worden.

3123. Aachen den 25. März 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Zur Deckung der Kosten für die Anschaffung der dringendsten Armee-Bedürfnisse bei dem wiederholt ausbrechenden Kriege, soll ein außerordentliches Anleihen von 6 Million Franken erhoben, und dieses, mit Zuziehung von zwei Landesdeputirten aus jedem der vier Departements, nach dem vorigjährigen Kriegsteuer-Beitragsfuß umgelegt werden.

Bemerk. Zur schleunigern Deckung der oben bemerkten Bedürfnisse ist den Gemeinden unterm 30. ej. m. die Lieferung von Naturalien, nach bezeichneten Durchschnittspreisen, gestattet worden, deren Beträge aus dem Anleihen gezahlt oder dagegen aufgerechnet werden sollen.

3124. Münster den 26. März 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Die neuesten in Frankreich vorgefallenen Ereignisse bestimmen uns, die bisherigen Verordnungen wegen der Fremden-Polizey und Paß-Controle nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, und hierdurch warnend zu erklären, daß unter den jetzigen Umständen die Uebertretung oder Vernachlässigung dieser Vorschriften auf Seite der Unterthanen sowohl als der öffentlichen Beamten einem Vergehen gegen die Sicherheit des Staats gleich geachtet werden muß.

Da jede Verbindung mit Frankreich Gefahr droht: so darf kein Franzose und überhaupt Niemand, der sich bisher in Frankreich aufgehalten hat, über die Grenzen gelassen werden, wenn derselbe nicht einen neuen von dem Ober-General der Königl. Rheinarmee ausgestellten, mit einem genau zutreffenden Signalement und einer Reise-Route versehenen Paß vorzeigen, oder sich als Königl. Staatsdiener oder ansässiger Unterthan ganz vollständig ausweisen kann.

Sobald diese, nicht bloß auf der Gränze, sondern auch im Innern des Landes, überall zu verlangende Rechtfertigung nicht genügend erfolgt, sind die Reisenden anzuhalten, unter sichere Aufsicht zu stellen, über ihr Herkommen, ihre Geschäfte, den Zweck ihrer Reise u. s. w. genau zu verneh-

men, und die Vernehmungs-Protokolle sofort an uns unmittelbar zur weitem Verfügung einzusenden. Gleichzeitig ist darüber an die zunächst vorgesezte Verwaltungs-Behörde zu berichten.

Auf der andern Seite werden auch alle zu Reisen nach Frankreich ertheilte Pässe hierdurch für ungültig erklärt, wenn sie nicht von höhern Staats-Behörden, namentlich den Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Polizey — den kommandirenden Generälen und Militair-Gouvernements nach der Mitte dieses Monats ausgestellt worden sind. Keiner uns nachgeordneten Behörde ist es erlaubt, Pässe dieser Art zu ertheilen; alle darauf gerichtete Gesuche sind berichtlich an uns zu verweisen, und alle nicht vollständig legitimirte Reisende bis zum Eingang unserer Bestimmung festzuhalten. Wer diesen dringend nothwendigen Vorschriften entgegen handelt, oder deren Befolgung erschweret, sey es durch unterlassene Anzeige, oder auf andere Art, der wird vorläufig seines Amts, Gewerbes und des National-Zeichens verlustig, selbst verdächtig erachtet, unter polizeiliche Aufsicht gestellt, und zur strengen Untersuchung gezogen.

Wir nehmen hierbey nicht nur das Pflichtgefühl aller Stagsdiener, insonderheit der Polizey-Beamten, der Anführer des Landsturms und der Königl. Gendarmerie, sondern auch die Vaterlandsliebe aller treuen Unterthanen in Anspruch. Jeder muß zur Abwehrung des auswärtigen Giftes mitwirken, und alles, was ihm verdächtig erscheint, seiner nächsten vorgesezten Behörde, oder auch uns unmittelbar vertrauensvoll mittheilen.

Napoleon Bonaparte, längst mit dem Bannfluch des Oberhauptes der katholischen Kirche belastet, ist nun auch von den acht verbündeten europäischen Hauptmächten als meinediger Feind und Stöhrer der Ruhe der Welt in die öffentliche Acht erklärt worden. Wer also mit ihm, oder mit seinen gleichmäszig geachteten Anhängern Verbindungen unterhält, befördert, oder duldet, der ist in diese Achts-Erklärungen eingeschlossen — ihn treffen die Strafgerichte Gottes und der Menschen.

Diese Bekanntmachung soll zugleich mit nachfolgender Erklärung der hohen verbündeten Mächte in allen Kirchen des Gouvernements verlesen, und an allen öffentlichen Orten angeschlagen werden.

D e f l a r a t i o n .

Die Mächte, welche den Traktat zu Paris unterzeichnet, im Kongress zu Wien versammelt, haben die Entweihung Napoleon Bonaparte's und seinen Eintritt mit bewaffneter Hand in Frankreich vernommen, und sind es ihrer eigenen Würde und dem Interesse der gesellschaftlichen Ordnung schuldig, die Empfindungen, welche diese Begebenheit in ihnen erweckt hat, in einer feyerlichen Erklärung an den Tag zu legen.

Bonaparte hat, indem er den Vertrag brach, der ihm die Insel Elba zum Wohnorte anwies, den einzigen Rechtstitel vernichtet, an welchen seine Existenz geknüpft war. Indem er den französischen Boden mit dem Vorsatz, Unruhe und Zerrüttungen herbeizuführen, betrat, hat er sich selbst alles gesetzlichen Schutzes beraubt, und im Angesicht der Welt ausgesprochen, daß mit ihm weder Friede noch Waffenstillstand bestehen kann.

Die Mächte erklären daher, daß Napoleon Bonaparte sich von den bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeschlossen, und als Feind und Störer der Ruhe der Welt den öffentlichen Strafgerichten Preis gegeben hat.

Sie erklären zu gleicher Zeit, daß sie fest entschlossen, den Pariser Traktat vom 30. May 1814 und die durch diesen Traktat angeordneten, so wie die zur Bervollständigung und Befestigung desselben von Ihnen beschlossenen und noch ferner zu beschließenden Verfügungen unwandelbar aufrecht zu halten, alle ihre Mittel und Kräfte dazu verwenden, und alle vereinte Anstrengungen dahin richten werden, daß der allgemeine Friede, das Ziel der Wünsche des gesammten Europa, und der beständige Zweck ihrer Arbeiten, nicht von neuem gestört, vielmehr gegen jeden frevelhaften Versuch, die Völker noch einmal in die Unordnungen und Leiden der Revolution zu stürzen, geschützt werde.

Und obgleich innig überzeugt, daß Frankreich, um seinen rechtmäßigen Beherrscher versammelt, dieses letzte Wagniß eines strafbaren und ohnmächtigen Wahnsinns in kurzer Zeit in sein Nichts zurückweisen wird, so erklären doch die sämtlichen Souverains von Europa, von gleichen Gesinnungen beseelt, und von gleichen Grundsätzen geleitet, daß, wenn gegen alle Erwartung aus dieser Begebenheit irgend eine wirkliche Gefahr erwachsen sollte, sie bereit seyn werden, dem Könige von Frankreich und der franz. Nation,

so wie jeder andern bedrohten Regierung, auf das erste Begehren alle nöthige Hülfe zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zu leisten, und gegen diejenigen, welche sie zu stören versuchen möchten, gemeinschaftliche Maßregeln zu ergreifen.

Vorstehende Deklaration soll, so wie solche in das Protokoll der Sitzung vom 13. März 1815 des zu Wien versammelten Kongresses eingetragen worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen und als gleichlautend bekräftigt durch die Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den Traktat zu Paris unterzeichnet haben.

Wien den 13. März 1815.

Folgen die Unterschriften (in franz. alphabetischer Ordnung) der Höfe von Oestreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden.

3125. Münster den 27. März 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Wegen der in Frankreich stattgefundenen Ereignisse wird die Ausfuhr aller Pferde, Waffen, Munition und sonstiger Kriegsbedürfnisse, ohne specielle Gouvernements-Pässe, aufs strengste verboten.

Bemerk. Unterm 23. April ej. a. ist das obige Verbot auf alle diesseits des Rheins geschehende Versendungen für unanwendbar erklärt worden.

3126. Aachen den 28. März 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel Rhein.

Sämmtliche katholische und protestantische Geistlichen sind von der persönlichen Dienstleistung bei der Bürgermiliz frei, und können nur insofern subsidiarisch dazu in Anspruch genommen werden, als sie durch Grund-Eigenthum Mitglieder einer bürgerlichen Gemeinde sind.

3127. Aachen den 29. März 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Den vielen Freiwilligen, welche sich auf den Aufruf vom 24. d. M. bereits gemeldet haben, so wie jenen, welche sich noch melden, werden alle diejenigen Vortheile zugesichert, welche den königl. preuß. freiwilligen Jägern durch die Bestimmungen vom 3. und 19. Febr. 1813 (Ges. Saml. Jahr 1813 p. 15 und 19) verheissen sind.

Bemerk. Unterm 3. April ej. a. sind die früher gedient habenden und andern Einwohner zur freiwilligen Kriegs-Dienst-Leistung wiederholt aufgefördert, und ist am 5. ej. m. bestimmt worden, daß die vormaligen Offiziere sogleich oder doch sobald als möglich in ihrer frühern Eigenschaft wieder angestellt werden sollen; so dann ist, auch gleichzeitig, die Sammlung patriotischer Gaben zur Ausrüstung der unvermögenden Freiwilligen angeordnet worden.

3128. Münster den 29. März 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Bei dem nahe bevorstehenden Aufbruche der Landwehr bringen wir die im königl. Hauptquartier zu Neudorf am 8. August 1813, (wegen Bildung von Reserven für die Landwehr-Regimenter aus den entbehrlichsten Landsturms-Mannschaften — s. Gesetz. Saml. Jahr 1813 pag. 105.) erlassene Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und bestimmen hierdurch, daß sie öffentlich angeschlagen und in allen Kirchen von den Kanzeln verlesen werde. Die Königl. Regierungs-Commission und Landes-Directoren haben deren unverweilte Vollziehung zu bewirken, die Zusammenberufung der Mannschaften zu veranstalten und die Kreis-Ausschüsse von neuem in Thätigkeit zu setzen.

Deren Sitzungen werden am 6. April eröffnet. Dies neue Aushebungsgeschäft überträgt Seine Majestät denselben mit unbedingtem Vertrauen. Aber die von allen Mitgliedern bewiesene und anerkannte Gewissenhaftigkeit und Vaterlandsliebe sind uns sichere Bürgen, daß dies Vertrauen gewürdigt und gerechtfertigt werde.

Die Landes-Behörden haben uns über den Fortgang des Geschäftes wöchentliche Berichte zu erstatten. Wegen Bekleidung und Bewaffnung behalten wir uns ferner Eröffnung vor; sonst überlassen wir ihnen nach Ermessen zu verfahren. Der Geist, der in Westphalens Bewohnern lebt, wird diese Mühe erleichtern und belohnen. Das Vaterland sieht jetzt auf sie mit dem bestimtesten Vertrauen. Dem Vorbilde, welches uns unsere Mitbürger vom jenseitigen Elbufer im letzten Kriege gegeben haben, sind wir getreu gefolgt. Aber die Zeit könnte es fordern, daß wir selbst das Beyspiel geben sollen, des Muths, der freudigen Hingebung und Ausdauer für König und Vaterland, des unversöhnlichen Hasses gegen den meineidigen Despoten. Wer ist dann nicht entschlossen, das Theuerste zu wagen! Das sey die Münze, mit welcher Westphalen den Völkern seine Schuld für die errungene Freyheit abträgt!

3129. Münster den 30. März 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die halben Conventions-Spezies-Thaler können zu 16 Ggr. pr. St. und die übrigen Conventions-Münzen al pari mit dem preussischen Gelde, sodann auch die Hessischen, Hannöversischen und unter vormals westphälischer Regierung geprägten Pistolen zu 5 Rthlr. in Golde, bei allen königl. Kassen angenommen werden.

3130. Münster den 31. März 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Bonaparte hat sein zu großmüthig gefristetes Daseyn bundbrüchig wieder auf den Continent verpflanzt; er hat Zulauf gefunden von den Gottlosesten und Verworfensten der wetterwendischen Nation, Meineid und Verrath haben ihm schnell die Thore der Hauptstadt Frankreichs geöffnet. Er wird sich nun bald rüsten, um die Nachbarn nahe und fern wieder mit Mord und Raub und allen erdenklichen Gräueln zu überziehen, seiner unersättlichen Begier: Bedürf-

niß, jetzt einzige Bedingung seiner Sicherheit, unter dem eigenen verruchten Anhange.

Westphalens biedere Bewohner! Ihr habt es schon be-
thätigt, wie lebhaft Ihr den Gott-Vergessenen verabscheuet,
Ihr habt den Druck seiner tyrannischen Regierung unmittel-
bar gefühlt. Ihr begreift das Bedürfniß erneuerter An-
strengungen zur Sicherung der Früchte früherer Opfer, die
Nothwendigkeit der Vertilgung des Ungeheuers, wenn der
Welt der ersehnte Friedens- und Ruhestand wieder werden
soll, welchen sie entbehrte, so lange Buonaparte regiert
hat. Dahin seyen denn alle unsere Bestrebungen gerichtet.

Die Landwehr ist wieder zu den Waffen gerufen, auch
nicht ein Beurlaubter ist zurückgeblieben; sie brennt vor Be-
gierde, für Gott, den König und die Freyheit des Vater-
landes zu fechten.

Die Landwehr-Reserve ist von uns aufgerufen, sie wird
sich, wenn es Noth thut, vereinigen zur Unterstützung ihrer
dem Kampfe entgegen gehenden Brüder.

Der Landsturm wird in dem rühmlichsten Eifer fortfah-
ren, die innere Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten,
den eigenen Heerd zu schützen.

Die Schaaren der Freywilligen, die vor einem Jahre
den zu schnellen Sieg beklagten, fordern, daß ihnen das
damalige Vertrauen wieder zugewendet, zur Bekämpfung
des wieder erstandenen Feindes neue Gelegenheit verschafft
werde.

Wir haben ihre Wünsche in dem Nachfolgenden ausge-
sprochen. Es sind auch die Wünsche des Vaterlandes.

Folgt seinem Rufe, es ist die Stimme des Sieges!

Doch des Vaterlandes Dank gebühre nicht dem allein,
dem es gegeben ward, mit der Kraft seines Arms die Ge-
fahr zurückzuweisen.

Auch der darf ihn fordern, wer dem Berufe in der
Heymath treu bleiben muß, aber was er vermag, mit heiß-
sem Gelübde darbringt, der Streiter Anzahl zu vermehren.

Der wohlthätige Sinn der Frauen und Jungfrauen
fordert einen andern Wirkungskreis. Hülfe für Kranke und
Bewundete zu bereiten, sey ihr erneuertes Geschäft. Ihre
theilnehmende Sorgfalt erstrecke sich aus dem Schooße
ihrer friedlichen Familie hinaus in das Kriegs-Getümmel,
wo die mütterliche Pflege fehlt.

Für solches Verdienst harret kein irdischer Lohn!

A. Wiedervereinigung der freywilligen Jäger.

I. Alle Mitglieder der aufgelöseten freywilligen Jäger- Detachements werden aufgefordert, zum Dienst zurückzuführen.

Sie haben sich binnen 3 Tagen nach dieser Bekanntmachung bey der provincial Behörde ihrer Provinz zu erklären:

1. ob sie fort dienen wollen. — Nur wenn seitdem das vorgeschriebene Alter überschritten ist, oder andere dringende Ursachen vorhanden sind, ist eine verneinende Erklärung zu erwarten.

Vorgedachte Behörde entscheidet über die Zulässigkeit derselben, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Landwehr-Reserve.

2. Ob sie sich aus eigenen Mitteln ausrüsten können. — Die nochmalige Ausrüstung auf eigene Kosten wird dankbar angenommen, aber nicht verlangt. Wer das Opfer nicht darbringen kann, soll auf öffentliche Kosten ausgerüstet werden.

3. Die Wahl des Detachements des frühern oder eines andern ist freigestellt; bereits im Civil angestellte freywillige Jäger dürfen ohne Anzeige und Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörde ihre Posten nicht verlassen.

II. Alle, welche seitdem in das zum freywilligen Jägerdienst verpflichtete 18jährige Alter getreten sind, oder bisher dieser Verpflichtung noch nicht nachkommen konnten, haben sich in derselben Frist bei der Behörde zu melden.

1. Diejenigen, welche sich selbst ausrüsten wollen, haben zu erweisen, daß sie als geübte Büchenschützen oder durch geistige Ausbildung zu diesem Vorzuge geeignet sind.

2. Diejenigen welche sich selbst nicht ausrüsten können, haben auch dieses nachzuweisen, und die Provincial-Behörde zu entscheiden, ob sie dennoch durch ihre Beschäftigung oder geistige Ausbildung vorzüglich zum Jägerdienst geeignet sind; sie werden in solchem Fall für die Jäger zu Fuß bestimmt.

III. Die Provincial-Behörden haben nach Verlauf von acht Tagen die vollständigen Listen der zum Dienst bereiten Jäger einzusenden, und dieselben setzen sich vorläufig in den Stand, dem ersten Aufrufe der zu ihrer Sammlung beauftraaten Offiziere zu folgen.

IV. Die bei den Jäger-*Detachements* zu Pferde gestandenen, oder solchen beizutreten bereiten Jünglinge, welche sich selbst wieder ausrüsten und bereit machen wollen, sind mit einer Legitimation von ihrer Landes-*Behörde* versehen, sogleich an das Depot des westphälischen Landwehr-Kavallerie-*Regiments* zu Münster zu verweisen.

Sie werden den Schwadronen des *Regiments* beige-*seßt*, und in denselben als *Bolontairs* mit eben den Rechten und Verbindlichkeiten dienen, welche die *Formations-Verordnung* ihnen zugestehet.

B. Beiträge zur Ausrüstung der freiwilligen Jäger.

I. In jeder Provinz des *Gouvernements* ist durch die Landes-*Behörde* ein Ausschuß zur Verwaltung der Beiträge in Gelde, Bekleidungsstücken und Ausrüstungs-*Gegenständen* für die freiwilligen Jäger zu ernennen, wenn der frühere nicht noch bestehen möchte. Das *Publikum* ist davon sofort in Kenntniß zu setzen.

II. Alle Stadt-*Direktoren* und *Bürgermeister* sind beauftragt, *Subscriptionlisten* zu eröffnen und sich der Uebersendung der ihnen eingehändigten Gaben an die *Verwaltungs-Commission* zu unterziehen.

III. Den *Verwaltungs-Commissionen* werden die noch vorhandenen Bestände von freiwilligen Beiträgen für die vorigen Jäger-*Detachements* überwiesen, sie machen das namentliche Verzeichniß der neuen Einzeichnungen und Gaben im *Intelligenzblatte* der Provinzen wöchentlich bekannt; sie besorgen die Verwendung der eingehenden Beiträge aller Art:

1. Unter Verantwortlichkeit für die gewissenhafteste Beobachtung der allgemeinen und besondern Bestimmungen, welche einzelne Geber ihren Opfern beilegen;

2. nach den allgemeinen Anweisungen über die zweckmäßigste Verwendungsweise.

C. Frauen-Vereine.

I. Die Stadt-*Direktoren* und *Bürgermeister* aller Städte von 2000 Seelen und darüber werden einige der angesehensten Frauen mit unserm Wunsche bekannt machen, mit ihren Mitbürgerinnen in der Stadt und deren Umgebung einen Verein zu bilden, zu thätiger Unterstützung verwundeter und kranker Krieger. Den Einwohnerinnen der

Städte und Dörfer von geringerer Bevölkerung wollen wir es überlassen, ob sie den Beruf in sich fühlen, zu eigener Vereinigung, oder zum Anschließen an den nächsten Frauen-Verein; die Verbindung der Frauen-Vereine eines Kreises oder einer ganzen Provinz wird den Zweck fördern.

II. Den noch fortbestehenden Frauen-Vereinen, welche selbst während des Friedens mit unermüdetem Eifer ihre zarte Theilnahme fortgesetzt, die Lazareth mit reichlichen Sendungen versorgt, die Kranken durch milde Gaben und persönliche Pflege aufgerichtet haben, erneuern wir hier im Namen der durch sie Getrösteten und Wiedergeneseten und im Namen unsers Königs den gerührtesten Dank; sie bedürfen nicht einer Aufforderung zur Fortsetzung ihrer hülfreichen Bestrebungen.

III. Geschenke an Leibwäsche aller Art, Leinwand, Wundbinden, Charpie, Compressen, Betttücher, wollene Bettdecken u. s. w. können an die Provinzial-Lazareth-Direktion zu Münster und Bielefeld gerichtet werden.

Bestimmen die Geberinnen diese und die Selbstgeschenke für die Feld-Lazareth, so würden sie entweder an die kommandirenden Generale der jenseits Rheins stehenden Armee-Korps, oder an die General-Divisions-Chirurgen bey denselben abzuschicken seyn; gern werden auch wir solches nach ihren Wünschen übernehmen.

IV. Angenehm wird es uns seyn, von den Frauen-Vereinen monatliche Verzeichnisse der von ihnen geleisteten Unterstützungen zu erhalten, um die richtige Ueberkunft ihrer Gaben beachten und dieselben auf das augenblickliche Bedürfnis richten zu können.

V. Die Aufschrift: „für Vaterlands Krieger“ genießt die Portofreiheit und die Nachweisen freiwilliger Gaben in allen öffentlichen Blättern Aufnahme.

3131. Münster den 31. März 1815.

Der Administrator des Bisthums Münster.

Anordnung eines in allen Pfarrkirchen der Diocese zu haltenden 13stündigen Gebetes wegen der, durch die Rückkehr Napoleons nach Frankreich, Gefahr drohenden Zukunft.

Bemerk. Der Landes-Direktor zu Dortmund hat un-

term. 5. April ej. a., in Folge einer Gouvernements-Verordnung vom 1. ej. m., einen, zu gleichem Zwecke am 16. April zu haltenden, feierlichen Gottesdienst in allen Kirchen seines Verwaltungsbezirkes angeordnet.

3132. Emmerich den 4. April 1815.

Königl. preuß. Ober- Landes- Gerichts-
Commission.

Die Gerichte müssen in denjenigen Fällen, wo auf den Verlust des Rechtes zur Ertragung der im letzten Kriege gestifteten und erworbenen Denkmünze rechtlich erkannt wird, dem Pfarrer des Kirchspieles, wozu der vormalige Inhaber der Denkmünze gehört, den Letztern bezeichnen, damit derselbe in dem Kirchspiels-Namens-Verzeichnisse der Berechtigten gelöscht werde.

3133. Münster den 5. April 1815.

Königl. preuß. Militair- Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets-Befehl vom 23. v. M. an den Herrn Staats-Canzler die Wieder-einberufung der freiwilligen Jäger zu bestimmen geruhet. Aus den, mit unserm Aufrufe vom 31. v. M. übereinkommenden, Bestimmungen desselben dürfen wir bloß nachfügen:

1. Denjenigen Freiwilligen, welche junge Dienstpferde mitbringen, steht es frei, solche entweder als ihr Eigenthum beizubehalten, oder sie gegen einen angemessenen Preis, der jedoch 100 Rthlr. Cour. nicht übersteigen kann, wovon ihnen ein Drittel sogleich baar, und das übrige in näher zu bestimmenden Raten gezahlt werden wird, dem Regiment als Eigenthum zu überlassen;

2. alle mit dem Wesen des Kriegsdienstes zu vereinbarende Vorzüge und Begünstigungen treten für die Freiwilligen aufs neue in vollgültige Kraft. Diejenigen jungen Männer aber, welche schon gedient, und demnächst ihre Entlassung genommen haben, jetzt aber anderweit freiwillig eintreten, sollen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten vorzüglich berücksichtigt werden.

3134. Emmerich den 7. April 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Da, zufolge königl. Cabinets-Ordre vom 18. v. M., alle seit dem Pariser Frieden beurlaubte oder unter Verpflichtung des Wiedereintrittes verabschiedete noch dienstfähige Offiziere, zur Ergänzung der Offizierstellen bei der Landwehr, wieder einberufen werden sollen, so werden die in diesem Falle sich befindenden Justizbeamten aufgefordert, sich unverzüglich an die ihnen angewiesenen Bestimmungs-Orte zu begeben.

3135. Münster den 8. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die Nichtachtung der kirchlichen Gebräuche während der nun gestürzten fremden Oberherrschaft hat zur Folge gehabt:

1. daß in einigen wiewohl seltenen Fällen Kinder ungetauft geblieben sind;
2. daß die kirchliche Einsegnung der Ehen hin und wieder unterlassen ist;
3. daß auch der sogenannte Civilakt der Trauung vor dem Bürgermeister, wegen schwieriger Erfüllung der Formalitäten fremder Gesetzgebung, häufig unterblieben ist.

Auf hierüber dem hohen Ministerio des Innern gemachten Vortrag ist mittelst Verfügung vom 7. v. M. die Eröffnung erfolgt:

ad 1. daß solchen Kindern der Orts-Bürgermeister zum Tauf-Vormund bestellet und dieser angewiesen werden soll, nach genommener Rücksprache mit dem Pfarrer, dem Tauflinge vier Paten beiderlei Geschlechts aus den angesehenern und wohlgesinntesten Mitgliedern der Gemeinde zu erbitten, worauf am nächstfolgenden Sonntage, vor oder nach dem Haupt-Gottesdienste, die Taufe öffentlich vor versammelter Gemeinde zu vollziehen ist. Auf diese Weise wird das gegenwärtige Aergerniß gehoben und den Forderungen der Religion geschieht eben so, wie den Vorschriften der Gesetze (Anhang zum allg. Landrecht §. 13.) ein Genüge;

ad 2. daß, da die Jahre des Leichtsinns und der Schmach vorüber sind, zu hoffen stehet, daß solche Eheleute

selbst erwägen werden, was sie Gott, der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Nachkommen schuldig sind. Sie werden bedenken, daß der Buchstabe des Gesetzes nicht mächtig genug ist, die Mackel auszulöschen, womit die öffentliche Meinung ihre Verbindung belegt, ein Flecken, der leider auch auf die Kinder übergeht; diese Betrachtungen werden der Pflicht überheben, wegen solcher nicht eingeseigneter Ehen besondere Befehle von des Königs Majestät zu erbitten;

ad 3. daß offenbares Konkubinat keine Nachsicht verdient; wo Mann und Weib öffentlich wie Eheleute zusammen leben und Kinder zeugen, zu denen sie sich bekennen; da ist ein solches Paar zuerst durch die Geistlichkeit zu ermahnen, und wenn dies ohne Erfolg bleiben sollte, demnächst durch die Orts-Bürgermeister von Polizeiwegen ernstlich anzuhaltend, daß es seine Verbindung durch priesterliche Trauung in eine rechtmäßige Ehe verwandle. Ein solches Verfahren entspricht der gesetzlichen Bestimmung des allg. Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 112. und der Sorge, die der Polizei obliegt, daß öffentliches Mergerniß wenigstens vermieden werde. Von geheimen Nachforschungen über die Sitten der Menschen, die zu keinem Guten führen, ist die Rede nicht. Kann zwischen den Personen, die in Unpflicht miteinander leben, die Ehe nach dem allgem. Landrechte nicht stattfinden, entweder weil sie zu nahe miteinander verwandt oder verschwägert sind, oder weil ihnen ein gültiger Einspruch der Eltern und Vormünder zuwider ist, oder weil sie unerlaubten Umgang gepflogen und dadurch eine Ehescheidung veranlaßt haben; so ist ihr ferneres Zusammenleben unter keiner Beziehung zu dulden. Hat die Trauung kein anderes Hinderniß, als daß die Eheleute zu arm sind, die Gebühren dafür zu erlegen: so wird von den Geistlichen mit Zuversicht erwartet, daß sie in diesem Falle die Gebühren ermäßigen oder nach beigebrachtem Armuths-Atteste ganz schwinden lassen werden. Sie genügen auf diese Weise nicht nur dem Geiste des Evangeliums, sondern auch den Forderungen der Klugheit. Steht einer Trauung eine bloße Förmlichkeit im Wege, z. B. bei Ausländern Abgang eines Taufscheins oder des im Auslande nicht zu bewirkenden Aufgebots, so kann durch Gestattung des Eölibat-Eides geholfen werden.

Katholische Glaubensgenossen, denen wegen eines diöpenfablen Ehehindernisses die priesterliche Einsegnung verweigert worden, haben sich an ihre geistlichen Obern zu

wenden, und wenn nach deren Ermessen die Dazwischenkunft des päpstlichen Stuhls erfordert wird, so werden diese das Gesuch dem Papste vortragen, jedoch diesen Vortrag zur Beförderung an den päpstlichen Stuhl bei der Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht des königl. Ministerii des Innern einzureichen haben.

Hiernach hat sich ein Jeder, den es betrifft, zu achten. Insbesondere haben die Geistlichen und Bürgermeister (Orts- und Canton-Beamten) die ihnen hierin auferlegten Pflichten genau zu beachten und zu erledigen, damit auch dieses nachgelassene Aergerniß, fremder Regierungen bald ver- tilgt werden möge.

3136. Emmerich den 8. April 1815.

Königl. preuß. Justiz-Organisations-
Commission.

Da nunmehr in dem Emmericher Oberlands-Gerichts- Bezirke die Untergerichte unter dem Namen Land- und Stadtgerichte hergestellt sind, und dieselben von jetzt an in allen nach der preuß. Gerichts-Versaffung für sie gehörenden Geschäften in Wirksamkeit treten; so wird solches zur Kenntniß des Publikums gebracht, und zugleich bemerkt, daß diese Gerichte in den nachbenannten Städten ihren Sitz haben, und ihre Gerichtsbarkeit über diese und die angeführten ihnen provisorisch beigegebenen Ortschaften ausüben werden;

1. zu Lippstadt für die Stadt Lippstadt,
2. zu Soest für die sämtlichen zu dem bisherigen Canton Soest gehörigen Ortschaften,
3. zu Hamm für die bisher zum Canton Hamm gehörigen Ortschaften,
4. zu Unna für den Canton Unna,
5. zu Dortmund für die Ortschaften des bisherigen Cantons Dortmund und die Stadt Hoerde,
6. zu Schwerte für die Ortschaften des bisherigen Cantons Hoerde, jedoch mit Ausnahme der Stadt Hoerde, welche zu Dortmund kömmt; sodann für die Bürgermeisteren Ergste und Hennen, welche bisher zum Canton Rimburg gehört haben,
7. zu Bochum für sämtliche zu diesem Canton seither gehörige Gemeinden,
8. zu Hagen für den Canton Hagen,

9. zu Iserlohn für die Cantons Iserlohn und Limburg, jedoch mit Ausschluß der Bürgermeistereien Ergste und Hennen, welche dem Land- und Stadt-Gerichte zu Schwerte beigegeben sind; sodann die Bauerschaft Kalthofen, welche künftig zu dem Gerichte in Iserlohn gehört.
10. zu Altena für die Bürgermeistereien Altena und Neuenrade, und die Ortschaften Rosmert und Drescheid; das gegen kömmt aber Kalthofen künftighin bei Iserlohn.
11. zu Lüdenscheid für die Bürgermeistereien Lüdenscheid, Halver und Meinertshagen; jedoch mit Ausnahme der Bauerschaften Rosmert und Drescheid, welche zu dem Gerichte in Altena gehören,
12. zu Plettenberg für die Bürgermeistereien Plettenberg und Ebbe,
13. zu Hattingen für die Bürgermeistereien Hattingen, Spröckhoevel und Blankenstein,
14. zu Schwelm für sämtliche zu diesem Canton bisher gehörige Ortschaften,
15. zu Essen für die Bürgermeistereien Essen, Steele, Alt-Essen und Borbeck,
16. zu Werden für die Bürgermeistereien Werden u. Kettwich,
17. zu Mülheim für die Stadt Mülheim und sämtliche zur Herrschaft Broick gehörige Ortschaften,
18. zu Duisburg für die Bürgermeistereien Duisburg und Ruhrort,
19. zu Dinslaken für sämtliche zu diesem Canton gehörige Ortschaften,
20. zu Wesel für die zu den Cantons Wesel und Ringenberg gehörigen Bürgermeistereien:
21. zu Rees,
22. zu Emmerich,
23. zu Sevenaer,
24. zu Dorsten, und
25. zu Recklinghausen, für die zu diesen verschiedenen Cantons bisher gehörigen Ortschaften.

3137. Münster den 10. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Bei der Berechnung des Werthstempels in Pro-
zessen, sollen, zufolge höherer Bestimmung, weder auf die

mit dem Kapital zugleich eingeklagten Zinsen noch auch, wenn die eingeklagte Summe in Golde besteht, auf das desfallige Aufgeld Rücksicht genommen werden.

3138. Münster den 11. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die königl. preuß. Militair-Personen, welche Trauscheine zur Verheirathung mit Eingeborenen des Gouvernements-Bezirktes erhalten haben, dürfen von den Civil-Geistlichen nicht eingesegnet werden, ohne bei dem Staabe des Regiments proklamirt worden zu sein und ohne Dimissoriales von dem Feldprediger erhalten zu haben. Die von den Civil-Geistlichen in dieser Beziehung zu beachtenden Vorschriften des Militair-Kirchen-Reglements vom 28. März 1811 werden gleichzeitig bekannt gemacht.

3139. Münster den 15. April 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Den Verabschiedeten über 32 Jahr alten, jedoch noch dienstfähigen Offizieren wird es freigestellt, entweder bei der Landwehr-Reserve des ersten Aufgebotes, oder bei dem zweiten Aufgebote der Landwehr einzutreten und werden sie angewiesen, sich sogleich zu melden.

3140. Aachen den 15. April 1815.

Seine Majestät der König von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben geruhet, den Unterzeichneten, durch eine unter dem 5. d. M. zu Wien vollzogene Vollmacht, die Besitzergreifung und Annahme der Huldigung, in Ihrem höchsten Namen, in denjenigen Provinzen am Rhein aufzutragen, welche, in Gemäßheit der auf dem Wiener Kongresse gepflogenen Unterhandlungen, den Staaten Sr. Maj. auf immer einverleibt werden.

Bekannt mit der unwandelbaren Anhänglichkeit der Ältern, nunmehr wiedervereinigten Provinzen, so wie mit dem biedern Charakter unserer neuen Landsleute, eilen wir um so mehr, diesem ehrenvollen Berufe zu genügen, als dadurch

der sehnlichste Wunsch aller Einwohner, das Aufhören des provisorischen Zustandes, erfüllt wird.

Es würde überflüssig sein, den Bewohnern dieser, unter dem milden Scepter Friedrich Wilhelms vereinigten Länder etwas über das Glück ihrer künftigen Bestimmung zu sagen. Euer König selbst hat zu Euch gesprochen, brave Bewohner der mit Preußen vereinigten Rheinländer! Leset diese wahrhaft königlichen, wahrhaft väterlichen Worte, und schöpft aus dem Enthusiasmus der alten Preußen die Ueberszeugung, daß dieser König so denkt, wie er spricht und mehr hält, als er zusagt!

Um in das uns aufgetragene Geschäft der Besitznahme und Huldigungs-Feierlichkeit eine überall gleichmäßige Ordnung zu bringen, machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

I. Die hiemit kund gemachte Allerhöchste Proclamation Sr. Majestät des Königs, vom 5. April, das Besitzergreifungs-Patent für das Großherzogthum Nieder-Rhein, und das Besitzergreifungs-Patent für die Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, das Fürstenthum Mörs und die Grafschaften Essen und Werden sollen außerdem in hinlänglicher Anzahl gedruckt, in alle Gemeinden der oben genannten Provinzen an die Bürgermeister gesandt und durch Anordnung derselben an dem Gemeindehause, oder wo deren auf dem Lande keine existiren, an den Kirchen angeschlagen, ein Exemplar davon in dem Archive jeder Bürgermeisterei niedergelegt werden.

Auf gleiche Weise werden die Bürgermeister dafür sorgen, daß der Inhalt dieser Allerhöchsten Proclamation und des betreffenden Patents öffentlich vor dem Rathhause oder vor versammelter Gemeinde verlesen und daß diese Publikation mit aller der Feierlichkeit verrichtet werde, welche die Größe des Gegenstandes verdient.

Wegen der Publikation in den Kirchen wird die vorgesezte geistliche Behörde das Nähere veranlassen.

II. Da das Geschäft der äußersten Grenzfestsetzung durch eine besondere Commission verrichtet werden soll, so werden vorläufig noch keine Grenzpfähle abgesteckt. Dagegen

III. werden die Bürgermeister hierdurch angewiesen, so fort dafür zu sorgen, daß an den Rath- und Gemeindegäußern der preußische Adler zum Zeichen der Landeshoheit befestigt, jedes Wappen aber, welches eine fremde Oberherrschaft andeuten mögte, abgenommen werde, wobei es sich von selbst versteht, daß dieses ohne Zerstörung öffentl.

licher Denkmäler der Kunst oder des Alterthums gesehen müsse.

IV. Alle öffentliche Behörden und Beamten, welche ein Siegel führen, sind gehalten, dasselbe mit einem Adler verzieren und mit der Ums- und Inschrift versehen zu lassen: Königl. Preuß. (Nahme der Behörde und des Orts).

V. Vom Tage der Publikation der königl. Besitznehmens-Patente an, werden sämtliche Justiz-Collegien, Richter und Notarien die executorische Clausel ihrer Urtheile und Akte dahin abändern, daß sie nicht mehr im Namen der hohen Allürten, sondern im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen geschieht.

VI. Ueber den Tag der Huldbigung und die näheren desfallsigen Einrichtungen, werden besondere Verfügungen ergehen, und eben so über die Vereidung der Beamten und der Bürgermilizen.

VII. Gegenwärtiges soll in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein, und aus diesem in alle übrige öffentliche Blätter der betreffenden Provinzen, abgedruckt und zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Die königl. preuß., zur Besiznahme der mit der preuß. Monarchie vereinigten Rheinländer Allerhöchst verordneten Bevollmächtigte und Commissarien,

Der General-Lieutenant, Der geheime Staats-Rath,
Graf von Sneyenau. Sack.

Bemerk. Conf. die in der Ges. Samml. J. 1815 p. 21. f. f. aufgeführten Besizergreifungspatente. — Unterm 17. ej. m. ist die königl. Verordnung vom 22. Feb. 1813, wegen Tragens der preuß. National-Cocarde, (s. Ges. Samml. J. 1813 p. 22) zur allgemeinen Nachachtung publicirt worden. Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein, hat die obige Bekanntmachung der Besizergreifungs-Commissarien sub dato Münster den 20. April. ej. a. ebenfalls promulgirt.

3141. Münster den 16. April 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die beiden altpreussischen Dörfer Wanheim und Angershausen, welche bisher provisorisch mit dem Düsseldorfser Kreise des Großherzogthums Berg vereinigt gewesen sind, werden

mit dem 1. Mai c. a., als Terminus a quo, in Ansehung aller und jeder Verhältnisse, wieder mit der Bürgermeisterei Duisburg und dem Essen'schen Kreise vereinigt.

3142. Münster den 19. April 1815.

Königl. preuß. Civil-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Publikation des von Sr. Majestät festgestellten Grundsaßes: daß die Beamten in den neuen oder wiedergewonnenen Provinzen, wenn sie als redlich und tüchtig erprobt sind, aus ihren Bedienungen nicht entfernt, sondern darin, wenn auch diese Dienststellen bei der neuen Organisation eine andere Form oder Benennung erhalten, beibehalten werden sollen.

3143. Aachen den 20. April 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Da, zufolge einer königl. besondern Cabinets-Ordre, die Bildung der Landwehr auch in den westrheinischen königl. Provinzen stattfinden soll, so werden die in dieser Beziehung für die alten Provinzen erlassenen königl. Bestimmungen vom 17. u. 31. März 1813. (s. Ges. Samml. pag. 36, 58 u. 109) publicirt, deren, durch die Verhältnisse und Verfassung des Landes nothwendige, nähere Modifikation verheißen, und die Behörden mit bezeichneten, zur Formation der Landwehr, jetzt schon nothwendigen, Vorarbeiten beauftragt. Außerdem wird bestimmt, daß die Bildung besonderer Jäger-Detachements diesseits nicht stattfinden wird, weshalb die zum freiwilligen Militairdienst geneigten Individuen, entweder in die beim stehenden Heere bereits vorhandenen Jäger-Detachements, oder in die jetzt formirt werdenden Landwehr-Regimenter eintreten sollen.

Bemerk. Unterm 24. ej. m. sind die oben bezeichneten Modifikationen näher dahin ertheilt worden:

1. daß jeder männliche Einwohner von 17 bis 40 Jahren zum Landwehrdienste verpflichtet ist,
2. daß die Kreis-Ausschüsse, durch Wahl der Departemental-Behörde, unter Bestätigung des General-

Gouverneurs, aus den Notablen gebildet werden sollen;

3. daß die entweder gar nicht, oder nach dem 31. Mai 1814 verabschiedeten und zum Ersatz des stehenden Heeres nicht einberufenen vormaligen Militärs landwehrrpflichtig sind;
4. daß im westrheinischen königl. preuß. Theile des General-Gouvernements 20 Bataillone Infanterie zu 1000 Mann und 2 Regimenter Cavallerie zu 600 Mann formirt werden sollen;
5. daß S. Maj. die Regiments-Commandeure, einen Bataillons-Commandeur per Regiment, so wie 2 Compagnie-Chefs und 6 Lieutenants per Bataillon selbst ernennen werden, und
6. daß durch die Formation der Landwehr die Bürgermiliz nicht aufgehoben wird, zu welcher letzterer alle zurückgestellte oder noch nicht einberufene Landwehrmänner fortwährend gehören.

3144. Münster den 21. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die ausgeschriebenen Lieferungen von Naturalien, Pferden und Vieh müssen, zur Verhütung wucherlicher Umtriebe, aus den Vorräthen und dem Pferde- und Viehstande der Einwohner in natura geliefert, nicht aber von den Lokal- Behörden in Lieferung gegeben, und der Geldbetrag für letztere auf die Einwohner repartirt werden. Die auf Contractionen haftenden Strafen sowohl, als diejenigen Umstände, welche nach vorheriger Genehmigung des Gouvernements eine Ausnahme von der Regel begründen können, werden außerdem ausführlich bestimmt.

3145. Münster den 21. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Mit Bezug auf den §. 14. des königl. Edictes vom 7. d. M. (s. allg. Ges. Samml. Jahr 1815 pag. 34.) wegen der Bewaffnung der Freiwilligen, wird bestimmt, welchen

Offizianten die Eigenschaft als Staatsbeamter zustehen soll, und muß von den Behörden ein Personal-Verzeichniß der zum Dienstbetrieb unentbehrlichen Beamten eingereicht werden, damit ihre Nichttheilnahme an dem Feldzuge ihrer künftigen Beförderung nicht hinderlich werde.

3146. Münster den 21. April 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Unter Vorbehalt der Genehmigung Sr. Maj. des Königs wird, auf den Wunsch vieler braven Patrioten der Grafschaft Mark: aus dem märkischen Landsturm die geübten Schützen zu einem eigenen Haufen zu sammeln, einzutreiben und zu ordnen, gestattet, eine Schaar märkischer Landsturms-Schützen zu bilden, und werden zu diesem Ende ausführliche Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Unterm 13. Mai ej. a. ist eine gleiche Einrichtung im Kreise Essen gestattet, jedoch am 8. Oct. ej. a. die Auflösung der Landsturms-Schützen-Compagnien, unter belobender Anerkennung ihrer geleisteten Dienste, mittelst einer Verordnung des commandirenden Generals und des Civil-Gouverneurs, verfügt worden.

3147. Münster den 22. April 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Unter Publikation des zu Wien am 7. d. M. erlassenen königl. Aufrufes und der gleichzeitigen königl. Verordnung, rücksichtlich der allgemeinen Militair-Dienstpflicht der männlichen Jugend, so wie wegen Ergänzung des stehenden Heeres, Reorganisation der Freiwilligen-Jäger-Abtheilungen und Zusammenberufung der Landwehr des ersten Aufgebotes (s. Gef. Samml. Jahr 1815 pag. 32 u. 34), werden die zu Offizier-Stellen bei der Landwehr sich gemeldet habenden Individuen aufgefordert, gemäß obiger Verordnung, ihre Fähigkeit oder den Besitz des eisernen Kreuzes unverzüglich nachzuweisen.

3148. Aachen den 22. April 1815.

Die königl. preuß. Besizergreifungs-
Commissarien.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. d. M. (Nr. 3140 d. S.) wird, rücksichtlich der, von den Deputirten des Großherzogthums Nieder-Rhein, der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden, zu leistenden Huldigung und Eides-Ablegung u. a. Folgendes bestimmt:

1. Die Erbhuldigungs-Leistung soll zu Aachen am 15. Mai c. a. geschehen.
2. Aus jedem Canton soll, nebst dem Cantons-Bürgermeister, ein von den übrigen Bürgermeistern zu erwählender Notable des Cantons, und außerdem
3. aus jedem Kreisshaupt-Orte ein durch Wahl des Stadtrathes zu bezeichnendes Mitglied des Letztern deputirt werden.
4. Die Präsidenten und Staats-Procuratoren der deutschen Section des Rättlicher Obergerichtshofes, des Revisionshofes zu Coblenz und der Obergerichtshöfe zu Trier und Düsseldorf, desgleichen der Präsident der Ober-Landes-Gerichts-Commission zu Emmerich, sodann der Präsident und ein zu erwählendes Mitglied jeder Handlungskammer werden als Deputirte erscheinen und auch aus der höhern und Pfarr-Geistlichkeit, so wie aus dem Lehr-Stande, eine Anzahl Deputirte eingeladen werden.
5. An dem vorbezeichneten Tage soll in allen Kirchen ein feierlicher Gottesdienst, durch eine Predigt und Absingung des Te Deum, gehalten, auch andre öffentliche Festlichkeiten gestattet, und
6. Se. Maj. der König von nun an in das Kirchengebet eingeschlossen werden.

Bemerk. Unterm 24. ej. m. ist über die zu bewirkende Vereidung der öffentlichen Beamten, der Genös'darmerie und der Bürgermilizen ausführlich bestimmt worden.

3149. Aachen den 24. April 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Zur Schützung des Publikums gegen Uebervorthellungen der (westrheinishen) Gerichtsvollzieher, gelegentlich ihrer

Kosten = Rechnungen, werden die Bestimmungen des Dekretes vom 14. Juni 1813 erneuert und die Domainen = Rentmeister, so wie die Staats = Procuratoren, mit der desfalls auszuübenden Aufsicht beauftragt.

3150. Emmerich den 25. April 1815.

Königl. preuß. Ober = Landes = Gerichts =
Commission.

Behufs der schleunigen Verbreitung der Steckbriefe, sollen die Justizbehörden den Polizei-, Post- und Forst-Offizianten die Signalements der aus der Haft entspringenden Verbrecher und Inquisiten sofort mittheilen und die Wiederbringung eines solchen Flüchtlings unter Bezeichnung der dieselbe bewirkt habenden Behörde öffentlich bekannt machen. Die Einrückung der Steckbriefe in die öffentlichen Blätter muß außerdem fortwährend geschehen.

3151. Emmerich den 28. April 1815.

Königl. preuß. Ober = Landes = Gerichts =
Commission.

Bei der höchsten Ortes befohlenen Rückgabe der von den vormaligen Notarien verfassungsmäßig gestellten Dienstcautionen, werden diejenigen, welche gegen diese Restitutionen gegründete Erinnerungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten anzumelden.

3152. Münster den 30. April 1815.

Der königl. preuß. Civil = Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Unter Publikation der, wegen erweiterter Realisation der Tresor- und Thalerscheine, am 1. März und 7. April d. J. erlassenen königl. Verordnungen (s. Ges. Samml. S. 1815 pag. 17 und 27), werden die Verbindlichkeiten der Abgabepflichtigen sich selbst und nicht durch die Empfänger, die zur Zahlung ihrer Abgaben erforderlichen Tresor- und Thaler = Scheine zu beschaffen, noch näher bestimmt und desfallsige Contraventionen verpönt.

Bemerk. Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein hat sub dato Aachen den 13. Juni 1815 die obigen allg. Verordnungen mit der Modifikation publicirt, daß die Nothwendigkeit der theilweisen Abgabe-Entrichtung in Tresor'ic. Scheinen aufhöre.

3153. Aachen den 1. Mai 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die allerhöchst verfügte Anordnung des General-Majors von Dobschütz zum Militair-Gouverneur der Rheinprovinzen wird mit dem Zusatze zur öffentlichen Kunde gebracht, daß derselbe alle rein militairische Angelegenheiten, wozu besonders auch die Leitung der Landes-Bewaffnung gehört, in den dazu geeigneten Fällen unter Mitwirkung des General-Gouverneurs, behandeln werde.

Bemerk. Unterm 22. Juni ej. a. hat der Herr General-Major von Dobschütz zu Aachen die Uebernahme des Militair-Gouvernements und zugleich bekannt gemacht, daß dessen Bezirk sich über alle Rheinprovinzen, mit Ausschluß derjenigen Gebiete, erstreckt, welche dem Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein zu Münster untergeben sind. Gleichzeitig sind von dem General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein diejenigen Gegenstände näher bezeichnet worden, welche zum abgesonderten Geschäftsbetriebe des Militair-Gouvernements und zur gemeinschaftlichen Cognition des Militair- und Civil-Gouverneurs gehören.

3154. Emmerich den 2. Mai 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Octb. 1800 (conf. Nrö. 2655 d. S.), rüchftlich der den Civilbeamten obliegenden Verpflichtung zur Einfaufung ihrer Frauen in die allgemeine Wittwen-Casse resp. zur Ausstellung eines Reverses als Bedingung des Heiraths-Consenfes, wodurch die Brautleute auf eine Wittwen-Pension verzichten, werden mit der Warnung erneuert, daß

diejenigen Beamten, welche die Association bei der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt versäumen, auf keine Pension für ihre Wittwen aus den Staats-Cassen rechnen dürfen.

3155. Münster den 8. Mai 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Ueber das, bei Aushebung der zum königl. Militair-Dienst erforderlichen Landpferde, von den Behörden zu beobachtende Verfahren, rücksichtlich der richtigen Vertheilung des Erfordernisses nach Maßgabe des Pferdebestandes der Provinzen, der Verlosung der Pferdebestellung, der Werthbestimmung der Pferde ic., werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

3156. Münster den 12. Mai 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Zur Befriedigung des großen Bedürfnisses an Aerzten und Chirurgen für die Armee wird bestimmt, daß der Dienst als Arzt oder Wundarzt in der Armee und bei den Militair-Kranken-Anstalten dem Waffendienste gleich gehalten, und daß demselben gleicher Anspruch auf die dem Letztern verheißenen Vortheile zugestanden werden soll; die im militairdienstpflichtigen Alter stehenden Candidaten der Heilkunde und Chirurgie sollen daher, wenn sie Zeugnisse ihrer Fähigkeiten von bezeichneten Prüfungs-Commissarien beibringen, vom Eintritt in den Militair-Dienst entbunden, und dem Ober-Staabs-Arzt des Gouvernements überwiesen werden, welcher sie sogleich in Thätigkeit setzen, oder ihnen eine angemessene Frist zur Vervollkommnung ihrer Kenntnisse bewilligen wird.

3157. Münster den 16. Mai 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Diejenigen Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten, welche nach frühern bisher nicht aufgehobenen Verordnungen an

die Armen-Kassen bezahlt werden mußten, sollen, als mit den Grundsätzen des allg. L. R. Th. II. Tit. 19 §. 17 vollkommen übereinstimmend, fortwährend entrichtet werden.

3158. Münster den 18. Mai 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Vom 1. künftigen Monats an wird der Kassen-Werth des französischen Kronenthalers auf 1 Rthlr. 14 Ggr. und jener des brabantier Kronenthalers auf 1 Thlr. 13 Ggr. festgesetzt; die halben und viertel brab. Kronenthaler sollen zu 18 Ggr. 6 pf. und resp. zu 9 Ggr. 3 pf. empfangen, halbe französische Kronenthaler jedoch nur dann, und zwar zu 19 Ggr. angenommen werden, wenn ihr Gepräge noch so sichtbar ist, daß man sie auf den ersten Blick erkennen kann.

3159. Aachen den 20. Mai 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Zufolge einer Festsetzung des General-Gouvernements, sollen, unter Abänderung der frühern französischen Ministerial-Vorschrift vom 5. Juli 1811, alle Gemeinden eines Kantons zu den Kosten der Kantons-Gefangen-Häuser, so weit diese nicht aus den Departemental-Fonds abgetragen werden, und mit Ausnahme der Ausgaben für kleine Reparaturen, welche diejenigen Gemeinden denen die Lokale zugehören, decken müssen, im Verhältniß der vier Hauptsteuern beitragen.

3160. Münster den 21. Mai 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Unter Publikation der von Sr. Majestät dem Könige zu Wien am 10. April c. erlassenen Cabinets-Ordre und der am 6. Mai auf deren Grund von des Fürsten Staats-

Kanzlers Durchlaucht emanirten Verordnung, über die Verpflichtung der Staatsbeamten zum Militair-Dienst und deren Berechtigungen während des Letztern (S. Ges. Samml. Jahr 1815 pag. 41) wird zugleich bestimmt, daß alle über diesen Gegenstand ergangene, allgemeine und besondere Verordnungen nur in so fern weiter gültig sein sollen, als sie mit den vorbemerkten übereinstimmen.

3161. Münster den 22. Mai 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Mehrere Fabrikanten haben in neuern Zeiten angefangen, sich der Etikets und Wappen anderer Fabriken, zu weilen mit bloßer Abänderung der beygedruckten Firma, zu bedienen, wobey ihre Absicht offenbar dahin gegangen:

1. entweder durch den Ruf einer ihnen ganz fremden Fabrik Vortheile zu ziehen, und einen Theil dieses Rufes, der das Eigenthum der andern Fabrik ist, sich zuueignen, welches nach §. 1451 Tit. 20 Th. 2 des allgemeinen Landrechts untersucht und geahndet werden muß, indem das in diesem Gesetz enthaltene Verbot nicht auf das Bezeichnen der Waaren mit dem Namen und Merkmal einer andern inländischen Fabrik, sondern auf das Bezeichnen mit deren Namen oder Merkmal geht;

2. oder das Publikum mit schlechter Waare zu betrügen; und dann findet der §. 1440 a Litt. C analogisch Anwendung.

Das Verfahren jener Fabrikanten, welche durch Nachahmung fremder Etikette und Wappen offenbar eine Täuschung des Publikums beabsichtigen, ist hiernach keine erlaubte Handlung; es verstößt gegen die §. §. 621, 622 Tit. 8 Th. 2 des N. L. R. befindlichen und hier analogisch zur Anwendung kommenden Vorschriften der Handelspolizey, welche die Vervielfältigung der Firma untersagen.

Das Königl. Ministerium der Finanzen und des Handels hat daher in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio verordnet, daß jede inländische Fabrik im ausschließlichen Besiß ihrer Zeichen auf das kräftigste geschützt, alle Nachahmung derselben untersagt, und eventualiter bestraft werden solle, und daß es hierzu einer neuen gesetzlichen Bestimmung nicht bedürfe.

Die Fabrikanten des hiesigen Gouvernements haben sich hiernach zu achten und die Landesbehörden auf Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

3162. Aachen den 24. Mai 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Nur diejenigen im Lande wohnenden Ausländer, d. h. die weder in einer der alten noch in einer der neuen Provinzen geboren sind, welche in demselben ihren festen Wohnsitz, d. h. ein Etablissement oder Gewerbe, haben, bürgerliche Nahrung treiben, oder sonst schon 10 Jahre in einer der königlichen Provinz wohnen, sind landwehrpflichtig.

3163. Münster den 25. Mai 1815.

Der königl. preuss. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Es ist angefragt worden, wie es mit den inländischen Bagabunden und Bettlern zu halten sey, da es noch an Land-Armenhäusern fehle, worin sie können nach der Vorschrift des N. L. R. zur Arbeit angehalten werden.

Um diesem Mangel einstweilen abzuhelfen, wird mit Genehmigung des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht für das ganze Gouvernement verordnet:

§. 1. Inländische Bagabunden und Bettler sollen von der Polizey aufgegriffen und an die Orts-Behörden ihres gesetzlichen Wohnorts abgeliefert werden.

§. 2. Der gesetzliche Wohnort ist da, wo der Aufgegriffene seinen letzten zur Begründung eines Gerichtsstandes erforderlichen Wohnsitz gehabt hat, sonst sein Geburts-Ort.

§. 3. Ist sowohl der letzte Wohn- als Geburts-Ort ungewiß, so soll die Landes-Behörde (Regierungs-Commission oder Landes-Directoren) des Orts, wo die Aufgreiffung erfolgt ist, nach vorheriger Untersuchung den gesetzlichen Wohnort bestimmen.

§. 4. Entsteht zwischen zwei Gemeinden über die Bestimmung des gesetzlichen Wohn-Orts Streit, so soll die Landrätliche Behörde des letzten Wohn-Orts entscheiden.

§. 5. Denjenigen Gemeinden, welche sich bey den durch die §. 3 und 4 verordnete Entscheidungen nicht beruhigen wollen; bleibt zwar sowohl der Recurs an die höheren Administrativ-Behörden als auch der Weg Rechts vorbehalten, jedoch soll ihre Berufung auf keinen Fall einen Suspensiv-Effect bewirken.

§. 6. Die Ortspolizey-Behörden sollen die Aufgegriffenen unter strenge Aufsicht nehmen, sie gleich zu einer ihrer körperlichen Beschaffenheit angemessenen Arbeit anweisen und dazu nach dem §. 3 Th. II. Tit. 19. des N. L. R. durch polizeyliche Zwangs-Mittel anhalten. Im Falle sie sich aber hierdurch nicht wollen zwingen lassen, soll die Landrätliche Behörde nach eingeholter Ermächtigung ihrer Landes-Behörde berechtigt seyn, sie bis zu ein Jahr in dem Zuchthause der Provinz zur Arbeit anhalten zu lassen.

§. 7. Gute Aufführung und Rückkehr zur bürgerlichen Ordnung begründen Ansprüche auf Entlassung aus dieser polizeilichen Aufsicht, die Entscheidung soll aber jedesmal von der Landes-Behörde erfolgen.

§. 8. Aufgegriffene, welche sich der polizeylichen Aufsicht durch Flucht entziehen, sollen den Gerichten überliefert, und wie außer Landes verwiesene aber zurückgekehrte Vagabunden nach dem N. L. R. bestraft werden.

3164. Münster den 28. Mai 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Zufolge allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Wien den 29. v. M., soll das Nichttragen der preussischen National-Colorade zwar nicht polizeilich bestraft werden, weil aber der Verlust des Rechtes zur Tragung des National-Zeichens als Strafe erkannt wird und als eine sittliche Brandmarkung zu betrachten ist, so wird jeder ohne Nationalzeichen Betroffene ein Gegenstand der polizeilichen Wachsamkeit.

3165. Münster den 29. Mai 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Nachträglich zu der Verordnung vom 19. April v. J. (Nro. 2965. d. S.) und unter belobender Aufzählung der in Folge derselben bei der Schutzblattern-Impfung erreichten Resultate, werden die Lokal-Behörden zur Führung von Nachweisen der von ihnen beglaubigten Impfscheine angewiesen, sodann auch die approbirten Aerzte und Wundärzte verpflichtet, ein Verzeichniß der von ihnen Vaccinirten den Kreisauschüssen einzureichen, und wird endlich allen Impfs-Aerzten aufgegeben, ihre Impflinge 8 Tage nach der Vaccination zu untersuchen und nur hiernach das vorschriftsmäßige Attest über die (mit Erfolg) geschehene Schutzblattern-Impfung zu ertheilen.

3166. Aachen den 30. Mai 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Gegen die ihrer Dienstpflicht durch Auswandern sich entziehenden Landwehrrpflichtige soll die gesetzliche Vermögens-Confiskations-, gegen diejenigen aber, welche in feindlichen Diensten mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, die Todes-Strafe verhängt werden.

3167. Münster den 31. Mai 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer vom königl. Polizei-Ministerium zu Berlin am 26. Febr. 1813 erlassenen Verordnung wegen schleuniger Verfolgung durch Steckbriefe der aus gefänglicher Haft entspringenden Verbrecher und Bagabunden. Die in dieser Beziehung den Gerichts- und Polizei-Behörden, so wie den Gast- und Schenk-Wirthen obliegenden Verpflichtungen werden in 10 §§. ausführlich aufgezählt.

Bemerk. Unterm 8. Juni ej. a. ist die obige Ministerial-Verordnung, auch von dem General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein zu Aachen, in Anwendung gebracht worden.

3168. Aachen den 7. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Den Geistlichen aller Confessionen wird es gestattet, da, wo Wunsch und Sinn dafür sich äußert, während des bevorstehenden Krieges wöchentlich eine besondere Abend-Betsstunde zu halten, um in dieser die religiöse Stimmung des Volkes lebendig zu erhalten und den Beistand Gottes zur Wiederer kämpfung der von neuem gestörten Ruhe zu ersehen.

3169. Aachen den 8. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Bei den häufigen Truppenmärschen werden die, den Etappen-Commandanten zufolge der Instruction d. d. Chausmont den 4. Mai v. J., obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Befugnisse zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bemerk. Unterm 24. Octbr. ej. a. hat der kommandirende General gemeinschaftlich mit dem Ober-Präsidenten der königl. Rheinprovinzen eine, zu obiger Instruction, nachträgliche Verordnung des königl. Kriegs-Ministeriums publicirt.

3170. Aachen den 11. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Der königl. Befehl d. d. Breslau den 17. März 1813 (s. Ges. Samml. J. 1813 pag. 34), wegen Bestrafung der Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen, wird zur allgemeinen Kunde und Nachachtung publicirt.

3171. Aachen den 12. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Publikation der königl. zu Wien am 15. v. M., wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebotes der Landwehr,

erlassenen Verordnung (s. Allg. Ges. Samml. J. 1813 pag. 49) und modificirte Anwendung derselben auf die im General-Gouvernement bestehende Bürgermiliz, als der einzigen bisheran vorhandenen umfassenden militairischen Einrichtung.

3172. Münster den 15. Juni 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und bei der Besorgniß, daß feindliche Spione sich unter die Larve der nachbezeichneten Gewerbe verstecken, wird verordnet, daß bis zur Beendigung des Krieges alle, von dem königl. Polizei-Ministerium nicht besonders concessionirte, herumziehende Musikanten, Schnurranten, Künstmacher, Taschenspieler, Bärenführer und Kleinigkeitskrämer (welch Letztere durch ihre Krämerei ihren Unterhalt augenscheinlich nicht verdienen können) im ganzen Umkreise des Gouvernements nicht geduldet, sondern sofort in ihre Heimath, mittelst Vorzeichnung des Weges auf ihren Pässen, oder im Fall sie ihren Wohnort nicht zu erreichen vermöchten, jenseits der Weser verwiesen werden sollen. Diejenigen, welche diesem nicht sofort Folge leisten, oder sich von dem ihnen vorgeschriebenen Wege entfernen, sollen mittelst Gensd'armerie-Transport an ihren Bestimmungsort gebracht werden.

3173. Münster den 15. Juni 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Zufolge königl. Bestimmung verlieren die ohne Abschied, mithin wegen Verletzung der Dienstpflicht, entlassenen Offiziere das Recht zur Tragung der Kriegs-Denk Münze.

3174. Münster den 21. Juni 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Nachstehende allerhöchste königl. Kabinetts-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

An die Staats-Minister von Kircheisen und
v. Schuckmann.

Ihren Anträgen vom 21. v. M. gemäß will ich in den
mit Meinen Staaten wieder vereinigten Provinzen die guts-
herrlichen und bauerlichen Verhältnisse in dem Zustande,
worin sie sich jetzt befinden, provisorisch belassen, und es
soll die Gesezkraft der diesfälligen Edikte vom 14. Sept.
1811 bis zur Revision der auf jene Verhältnisse sich bezie-
henden Gesezgebung ausgesetzt, auch alle Prozesse, welche
in den wiedergewonnenen alten und neuen Provinzen dar-
über so wie in den neuen über die Auslegung und Anwen-
dung der vormaligen französischen Geseze entstanden sind,
mit Beibehaltung des actuellen Besißstandes suspendirt bleiben.

Wien den 5. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

Bemerk. Die königl. Ober-Landes-Gerichts-Commis-
sion zu Emmerich hat bereits den 2ten Juni ej. a.,
sodann auch der Ober-Präsident der königl. Rheinpro-
vinzen sub dato Aachen den 3. Juli 1815 den Inhalt
der obigen Cabinets-Ordre publicirt.

2175. Münster den 21. Juni 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Die sämtlichen Pfarrgeistlichen werden angewiesen, in
den von ihnen den Gerichten zu übergebenden Todten-Listen
jedesmal die Namen und den Wohnort der Erben der
Verstorbenen genau und vollständig anzugeben.

2176. Aachen den 21. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Zur Feier des zu Waterloe über Napoleon Bonaparte
errungenen entscheidenden Waffen-Sieges der hohen verbün-
deten Mächte, soll am künftigen Sonntage, den 25. d. M.
der Haupt-Gottesdienst in allen Kirchen auf diesen Gegen-
stand gelenkt und mit einem feierlichen: Te Deum beschlos-
sen werden.

3177. Aachen den 23. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Aufruf zu milder Hülfe für die in den Lazarethen zu
Aachen täglich sich mehrenden, verwundeten und franken Ba-
terlandsvertheidiger.

3178. Münster den 24. Juni 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Zufolge höherer Verfügung soll in den verschiedenen
königl. Provinzen zwischen Weser und Maas der freie Ver-
kehr in der Art Statt finden, daß Jeder, der in einem die-
ser Gouvernements die Patent-Steuer erlegt hat, dadurch
berechtigt ist, in den andern Gouvernements sein Gewerbe
auszuüben; in Beziehung auf die Provinzen diesseits und
jenseits der Weser findet ein Gleiches jedoch nicht Statt.

3179. Münster den 24. Juni 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Anordnung einer Allerhöchst genehmigten, am 16. f. M.
zu haltenden allgemeinen Kirchen-Collecte zum Besten der
erblindeten Krieger.

3180. Aachen den 25. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Die königl. Verordnung vom 13. Novbr. 1813. (Ges-
amml. S. 1813. pag. 127), wegen strengerer Bestrafung
der in den Militair-Lazarethen verübten Betrügereien und
Diebstähle, wird, unter Substituierung der im General-Gou-
vernement noch gültigen Straf-Gesetze an die Stelle der
im §. 4. der Verordnung aufgeführten Bestimmung, publi-
cirt, und sollen die Bezirksgerichte, in der Zahl von fünf
Richtern und unter Beachtung des in Correktions-Sachen
vorgeschriebenen Verfahrens, in obigen Fällen erkennen.

3181. Aachen den 27. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder-
und Mittel-Rhein.

Die, in Folge der Besitzergreifung der königl. Rhein-Provinzen, Behufs der westrheinischen Justizverwaltung nothwendig erachteten Bestimmungen, rücksichtlich der neuen Abgränzung und des Instanzenzuges der vorhandenen Friedensgerichte, Kreisgerichte, Geschwornengerichte, Appellations-, Revisions- und Kassations-Höfe, werden zur öffentlichen Kunde gebracht, wodurch u. a. verordnet wird, daß aus der deutschen Sektion des bisherigen Obergerichtshofes zu Lüttich, ein Appellationshof zu Cöln errichtet werden soll, dessen Sprengel sich über das ganze Roer-Departement und die mit demselben vereinigten Theile des Durthe- und Niedermaas-Departements, so wie über den Bezirk Bonn, erstrecken wird.

3182. Emmerich den 27. Juni 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Bei der höchsten Ortes befohlenen Rückgabe der von den vormals großherzoglich bergischen Hypotheken-Beamten vorschriftsmäßig bestellten Dienst-Cautionen, werden diejenigen, welche gegen diese Restitutionsen gegründete Einwendungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten anzumelden.

3183. Aachen den 1. Juli 1815.

Der königl. preuß. kommandirende General und der königl. preuß. Ober-Präsident in den Rhein-Provinzen.

Zufolge eines königl. Cabinets-Befehles vom 21. v. M. soll, bis zur bewerkstelligten innern Organisation des Großherzogthums Nieder-Rhein und der Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg &c., die Landes-Verwaltung durch den General-Major von Dobschütz, als kommandirenden General, und durch den Geheimen Staats-Rath und Oberpräsidenten Sack dergestalt geführt werden, daß Ersterer während des Krieges die rein militairischen Angelegenheiten allein, die in

die Landesverwaltung eingreifenden aber, mit letzterem gemeinschaftlich, dieser hingegen die Civilangelegenheiten allein leiten wird. Die seither unter der Firma der General-Gouvernements bestandenen Verwaltungen und Behörden bleiben ohne alle Veränderung in ihrer seitherigen Wirksamkeit.

Bemerk. Die Residenz-Verlegung des General-Commando's, von Aachen nach Coblenz, ist durch eine Bekanntmachung des kommandirenden Generals d. d. Aachen den 28. Nov. 1815 zur öffentlichen Kunde gebracht worden.

3184. Münster den 1. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die den Posthaltern nach der vorigen Verfassung, gegen Erlegung eines Geldequivalents, zustehende Freiheit vom Natural-Borspann kann auf die ihnen gehörigen Vorwerke, Bauerhöfe oder Ackerbürgerstellen nicht ausgedehnt werden, sondern müssen sie hierfür den Borspann gleich Andern, nach Verhältniß der sonst auf diesen Stellen gehaltenen Pferdezahl, leisten.

3185. Münster den 3. Juli 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Da, wo die Einwohner, bei dem Empfang der Nachricht über den am 18. Juni c. a. bei Waterloe erfochtenen herrlichen Sieg über die Franzosen, nicht bereits, dem Drange ihres Herzens genügend, dem Herrn der Heerschaaren durch andächtiges Gebet und Lobgesang feierlich gedankt haben, soll dazu der nächste Sonntag anberaumt, der Ambrosianische Lobgesang abgesungen und milde Gaben für die verwundeten vaterländischen Krieger gesammelt werden.

3186. Münster den 19. Juli 1815.

Königl. pr.uß. Militair-Gouvernement
zwischen Weser und Rhein.

Mit Hinweisung auf den §. 4. des königl. Ediktes d. d. Wien den 15. Mai d. J. (s. Ges. Samml. J. 1815. pag.

49) und, da die Menge der Obliegenheiten des Landsturms bei Handhabung der innern Polizei zur Zahl der gegenwärtig dienstpflchtigen Mannschaft im Mißverhältniß steht, so soll, so lange der jetzige Kriegszustand dauert und die Truppen nicht zurückgekehrt sein werden, die nach §. 13. des Edictes vom 3. Sept. 1814 (s. Ges. Samml. J. 1814 pag. 79) auf das vollendete 49te Jahr beschränkte Verpflichtung zum Landsturms-Dienst nach §. 15 desselben Edictes bis zum vollendeten 59ten Jahre ausgedehnt werden.

Außerdem werden, nach Ansaßgabe der frühern königl. Verordnungen, die den öffentlichen Beamten obliegenden Verbindlichkeiten a) zur Dienstleistung durch Stellvertreter bei den Wachen, Patrouillen und Eskorten, b) zur persönlichen Dienstleistung beim allgemeinen Aufgebot des Landsturms und c) deren Freiheit von Paraden, feierlichen Aufzügen und Waffenübungen des Landsturms, näher bestimmt, und wird endlich die bei den formirten Bürgerwach-Bataillons in den Städten einzuführende Uniformirung näher bezeichnet.

3187. Münster den 20. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Des Königs Majestät haben durch die Verordnung vom 30. April c. (Ges. Samml. pag. 85) nähere Bestimmung über die künftige Organisation der Staats-Verwaltung getroffen, und in Hinsicht der den Umfang dieses Gouvernements bildenden und einiger neu hinzutretender Provinzen nachfolgende Eintheilung zu bestimmen geruhet:

1. die Regierung zu Münster umfaßt das vormalige Oberstift Münster mit Ausschluß der Kirchspiele Salzbergen, Emsbüren, Schepsdorf; die Grafschaften Tecklenburg und Steinfurt; die Obergrafschaft Lingen; das Vest Recklinghausen, die Herrschaften Anholt und Gehmen.

2. Die Regierung zu Minden umfaßt die Fürstenthümer Minden, Paderborn, Corvey; die Grafschaft Ravensberg, Ritberg, Rheda; das Amt Reckenberg; die Sammtstadt Lippstadt.

3. Die Regierung zu Hamm umfaßt die Grafschaften Mark, Dortmund, Limburg; das Herzogthum Westphalen.

Die Bezirke dieser drei Regierungen bilden die Provinz Westphalen.

4. Zur Regierung in Düsseldorf werden übergehen die Grafschaften Essen und Werden.

5. Zur Regierung in Cleve gehen über das Herzogthum Cleve, diesseits Rheins und das Stift Elten; beide letztere Regierungen bilden die Provinz Cleve und Berg.

In jeder Provinz steht ein Ober-Präsident der gemeinen Landes-Verwaltung vor. In jedem Regierungs-Bezirk besteht ein Ober-Landesgericht für die Justiz, eine Regierung für die Landes-Polizei und Finanz-Verwaltung. Die Regierungen erhalten eine Abtheilung für die von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei abhängenden Gegenstände; eine andere Abtheilung für die vom Finanz-Minister abhängenden Angelegenheiten; beide sind unter einem Präsidenten vereinigt; am Hauptorte der Provinz, für die Provinz Westphalen zu Münster, für Cleve und Berg zu Düsseldorf, ist solches der Ober-Präsident.

In Folge einer Instruktion des Herrn Staats-Kanzlers Durchl. vom 3. d. M. ist für jeden Bezirk ein besonderer Organisations-Commissarius ernannt, welcher den vollständigen Organisations-Plan sowohl quoad materialia als quoad personalia anfertigt, und direkt dem hohen Staats-Ministerium einsendet.

Bis zur Genehmigung der Organisations-Plane, und Vollendung der Organisation bleibt alles in dem gegenwärtigen Zustande, und da wo Civil-Gouverneurs bestehen, setzen diese und die übrigen bestehenden Behörden ihre Geschäfte fort, bis die neuen Behörden bestätigt seyn werden.

In Folge vorstehender Bestimmungen werden die bei mir eingereichten Anstellungs-Gesuche den betreffenden Herren Organisations-Commissarien übersendet, an welche daher jeder sich zu melden hat.

Bemerk. Der Geheime Staats-Rath und Oberpräsident Sack zu Aachen hat unterm 10. Aug. ej. a. das Projekt der künftigen Eintheilung der Provinz Großherzogthum Nieder-Rhein und der Provinz Cleve-Berg in die Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Cleve gleichmäßig verkündigt und u. a. die westrheinische Ausdehnung des Letztern auf die Cantone Cleve, Calcar, Xanten, Rheinberg, Mbrs, Kempen,

Erfeld, Bracht und Erüchten ganz, sodann auch auf die Cantone Bankum, Geldern, Goch und Cranenburg, mit Ausnahme des davon getrennten Uferbereiches längst der Maas, und endlich auf den preussischen Antheil des Cantons Roeremonde, bezeichnet. Die vordr bezeichneten Organisations-Pläne haben aber späterhin Abänderungen erlitten, wie dieses aus den Verordnungen vom 18. und 19. April und 10. Juli 1816 (vergleiche d. Samml.) und aus den Amtsblättern der im Laufe des Jahres 1816 installirten königl. Regierungen näher zu entnehmen ist.

3188. Münster den 20. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Wegen der glorreichen Einnahme und Besetzung der feindlichen Hauptstadt Paris, soll, in so fern es nicht schon geschehen ist, am künftigen Sonntage in allen Kirchen ein feierliches Dankfest, unter Absingung des Te deum u. c., gehalten werden.

3189. Münster den 20. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 11. Jan. c. a. (Nro. 3088 d. S.) und als Erläuterung derselben werden die Pfarrer und Geistlichen aller Confessionen wiederholt angewiesen, die ihnen gesetzmäßig obliegende Anzeigung aller Sterbefälle bei den Gerichten und zwar

- a. in Bezug auf die Bevormundung der Minderjährigen, mittelst monatlicher Sterbelisten, sodann
- b. in Bezug auf die Controllirung der wichtigen Zahlung der Erbschafts-Stempelgebühren, mittelst viermonatlicher Todtenlisten,

pünktlich zu bewirken. Unterlassungen dieser Einsendungen oder etwaiger Vacat-Anzeigen 8 Tage nach dem Schlusse jedes Monats resp. jedes Jahresdrittels sollen ad a. mit 2 Rthlr. und ad b. mit 10 Rthlr. Geldstrafe belegt werden.

Bemerk. Unterm 22. Nov. ej. a. ist die obige Verordnung gleichmäßig und mit dem Zufage erneuert worden, daß die Landräthe die von den Pfarrern verwirkten Strafen unmaßsichtlich einziehen sollen.

3190. Aachen den 21. Juli 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Unter Aufzählung derjenigen früher von den Franzosen nach Paris entführten Kunstschätze u. hiesiger Provinzen, welche auf Befehl des Feldmarschalls Fürsten von Blücher-Wahlstadt bereits wieder nach ihren ehemaligen Bestimmungs-orten zurückgebracht werden, werden alle diejenigen Personen, welchen Kenntniß von dergleichen zu reklamirenden Gegenständen beizubringen, aufgefordert, diese dem königlichen Ober-Präsidenten unverzüglich mitzutheilen.

3191. Aachen den 25. Juli 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Der Cassen-Cours der preussischen ganzen und halben Groschen, $\frac{1}{4}$ tel und $\frac{1}{8}$ tel eines preussischen Thalers, wird auf 8 resp. 4 Cent. festgesetzt.

3192. Münster den 26. Juli 1815.

Der königl. preuß. kommandirende General von Heister und der Ober-Präsident und Civil-Gouverneur von Vincke.

Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche künftig, nach der nunmehrigen, Allerhöchst befohlenen, Aufhebung des Militair-Gouvernements zwischen Weser und Rhein, zum abgesonderten Geschäfts-Kreise des General-Commando's und des Civil-Gouvernements, sodann auch zur gemeinschaftlichen Verfügung beider Landesverwaltungs-Stellen gehören.

3193. Emmerich den 26. Juli 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-
Commission.

Diejenigen vormaligen Notarien, bei welchen während der französischen Gerichts-Versassung auf gerichtlichen Befehl Gelder oder Dokumente deponirt worden sind, werden aufgefordert, unverzügliche Anzeige davon zu machen, um diejenigen Gerichte zu bezeichnen, bei welchen diese Depositen nach der gegenwärtigen Versassung hinterlegt werden müssen.

3194. Aachen den 28. Juli 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Unter belobender Anerkennung der überall sich bewährenden patriotischen und milden Gesinnungen, mittelst Leistung freiwilliger Beiträge für die verwundeten vaterländischen Krieger, werden die dadurch herbeigeführten glücklichen Resultate zur öffentlichen Kunde gebracht.

3195. Münster den 29. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer Nachweisung der Verlustes, welchen die fünf westphälischen Landwehr-Infanterie-Regimenter, so wie das Jäger-Detachement und das Cavallerie-Regiment in den Schlachten und Gefechten bei Ligny, bello Alliance, Issy, Vanvers, und Neuilli erlitten haben. Die Total-Summe beläuft sich an Todten auf 13 Offiziere 1041 Unter-Offiziere und Gemeine, — und an Verwundeten auf 65 Offiziere 2055 Unter-Offiziere und Gemeine; die Zahl der Gefangenen und Vermissten auf 11 Offiziere und 3349 Unter-Offiziere und Gemeine, deren größter Theil sich jedoch schon ranzionirt und bei den Regimentern wieder eingefunden hat.

3196. Münster den 31. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Die Pfarrer dürfen bei Ausfertigung von Geburts-Scheinen für Minderjährige, deren Vormundschafts-Revenüen nicht einmal zu ihrer Erziehung hinreichen, weder Stempel-Papier anwenden, noch auch Ausfertigungs-Gebühren erheben; dagegen sollen sie aber bei Taufscheinen für Unmündige, welche wohlhabend sind und auf das Armen-Recht keinen Anspruch machen können, einen Stempelbogen von 8 Ggr. gebrauchen, jedoch für die Ausstellung dieser Scheine, es mögen mehrere Minorene oder nur ein einzelner darin aufgeführt werden, nicht mehr als 6 Ggr. erheben.

3197. Aachen den 2. August 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-
Departement.

Zufolge eines Ministerialbefehles vom 24. Juni d. J. sollen alle neu angestellt werdenden Schullehrer nach einem beigefügten Formulare vereidigt werden, diese Eides-Leistung soll künftig vor dem Lokal-Schulvorstande, bis zu dessen Organisation aber vor dem Bürgermeister geschehen; das darüber doppelt angefertigte Protokoll muß der Kreisbehörde eingereicht und von dieser ein Exemplar an das Gouvernements-Commissariat, das andre aber an den Direktor des öffentlichen Unterrichts gerichtet werden.

3198. Münster den 16. August 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Das, zufolge der Verordnung vom 5. Febr. c. a. (No. 3106 d. S.), von den Communal-Empfängern erhoben werdende Schulgeld muß von denselben an die Lehrer ohne allen Abzug ausgezahlt werden und wird es einstweilen gestattet, daß die Empfänger die ihnen bewilligten 2 pr. Cent Hebegebühren von jedem Beitragspflichtigen neben dem Schulgelde erheben.

3199. Aachen den 29. August 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Die Versorgung der bedürftigen Frauen und Kinder der im Felde stehenden Soldaten mit Brennmaterial für den bevorstehenden Winter aus königl. Forsten, und wo diese nicht vorhanden sind, auf Kosten der königl. Kassen, soll, gleichmäßig wie dies in den ältern kön. Provinzen stattgefunden hat, auch in den königl. Rhein-Provinzen eintreten und werden die desfalligen quantitativen Sätze und die qualitativen Verhältnisse zwischen Holz, Kohlen und Torf zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bemerk. Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein hat sub dato Münster den 16. Sept. ej. a. ein gleichmäßiges Publikandum erlassen.

3200. Aachen den 30. August 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-
Präsident.

Um durch die königliche Gesandtschaft zu Petersburg möglicherweise einige Gewißheit über das Schicksal der, im Feldzuge des Jahres 1812, in Rußland verschollenen Landes-kinder zu erlangen, werden die dabei interessirten Einwohner des General-Gouvernements zur möglichst genauesten Angabe des Namens, Regiments u. a. ihnen bekannt gewordenen letzten Verhältnisse der Verschollenen aufgefordert.

Bemerk. Unterm 29. Nov. ej. a. sind die zu obigem Zwecke vollführten Schritte zur öffentlichen Kunde gebracht worden, und sollen die von der königl. Gesandtschaft zu gewärtigenden Mittheilungen künftig bekannt gemacht werden.

3201. Münster den 30. August 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur
zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer königl. allerhöchsten Cabinets-Versü-
gung d. d. Paris den 19. Aug. c. a., wodurch bestimmt wird,
daß das am 9. Oct. 1807 (Anh. z. Ges. Samml. pag. 170)